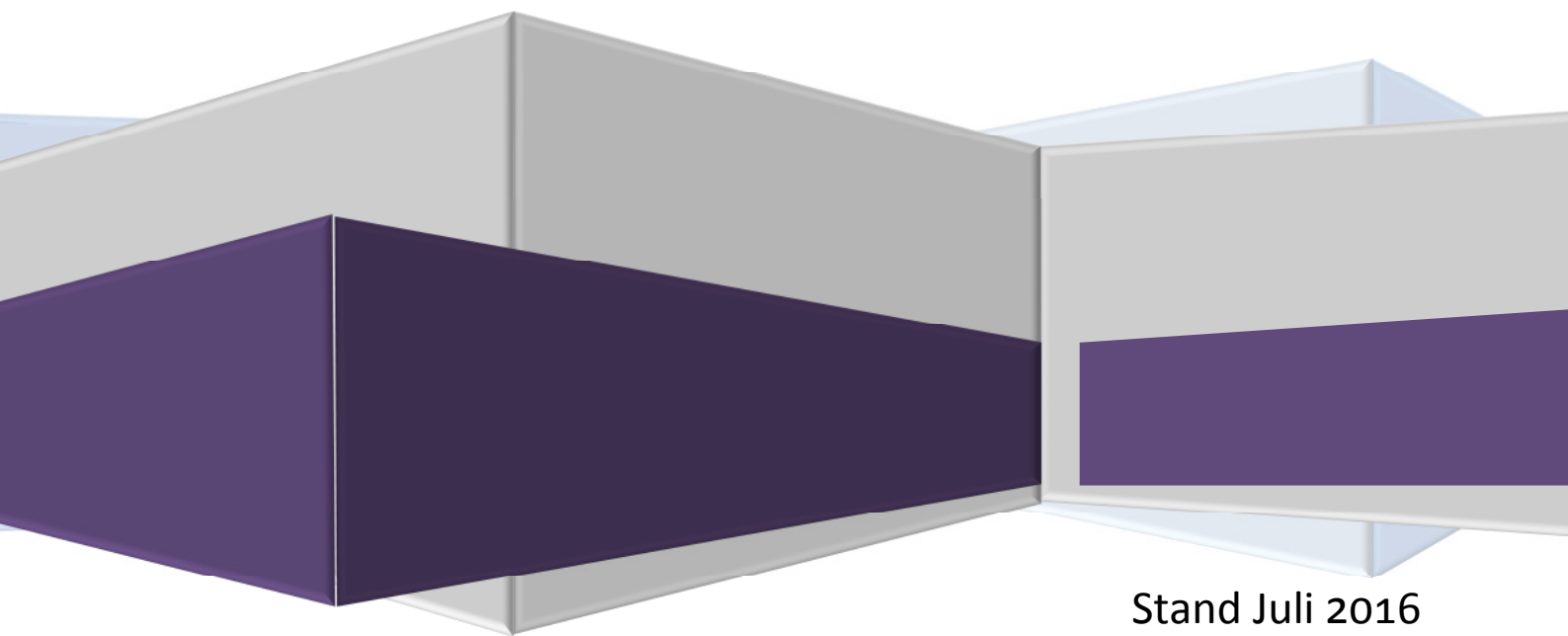


Landratsamt Rhön-Grabfeld

Leitfaden für Ehrenamtliche in der Asyl- und Flüchtlingsarbeit im Landkreis Rhön-Grabfeld

Vorentwurf Stand Juli 2016



Stand Juli 2016

Herausgeber:

Caritasverband für den Landkreis Rhön-Grabfeld e.V.

Kellereigasse 12-16; 97616 Bad Neustadt

www.caritas-rhoengrabfeld.de



Diakonisches Werk Schweinfurt e.V.

Gymnasiumstr. 16; 97421 Schweinfurt

Telefon: 09721 2087-0

Fax: 09721 2087-178

E-Mail geschaeftsstelle@diakonie-schweinfurt.de

www.facebook.com/DiakonieSchweinfurt/

Diakonie Asylsozialberatung Rhön-Grabfeld

Hedwig-Fichtel-Str. 1; 97616 Bad Neustadt

09771 63097 – 12

www.asyl-diakonie-sw.de



Landratsamt Rhön-Grabfeld / Sozialverwaltung

Spörleinstrasse 11; 97616 Bad Neustadt

www.rhoen-grabfeld.de



1 Inhalt

1	Betreuung von Asylsuchenden	6
1.1	Tipps und Handlungsempfehlungen für Ehrenamtliche	6
1.2	Asylsozialberatung für den Landkreis Rhön-Grabfeld	9
1.3	Vernetzung der Ehrenamtlichen	9
2	Grundlagen zum Asylverfahren	10
2.1	Wohnsitz / Aufenthalt	13
2.2	Aufenthaltsstatus / Ausweisersatz	13
3	Arbeitsmöglichkeiten:	14
4	Wohnen / Unterbringung	15
5	Grundleistungen für Asylbewerber	15
5.1	Leistungen vom Sozialamt oder Jobcenter	15
5.2	Zusätzliche Leistungen für Kinder und Jugendliche	17
5.3	Medizinische Versorgung:	17
5.4	Deutschkurse / Integration	18
5.5	Kita/Krippe:	19
5.6	Schule:	20
5.7	Kirchenasyl	20
6	Zuständigkeiten	22
6.1	Das Team der Asylsozialberatung der Diakonie Schweinfurt im Landkreis Rhön-Grabfeld 22	
6.2	Migrationsberatung der Caritas	23
6.3	Sozialamt	23
6.4	Jobcenter des Landkreises Rhön-Grabfeld Näheres siehe unter 12.2	24 24
6.5	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	24
6.6	Ausländerbehörden	25
7	Wo ist kann ich mich ehrenamtlich einbringen?	26
7.1	Hauswirtschaftliche Hilfestellung	27
7.2	Begleitung beim Ankommen (Ortsbegehung, Einkaufen)	27
7.3	Organisation von Sachspenden	29
7.4	Fahrradfahren lehren und Fahrradwerkstatt	29
7.5	Fahrdienste	30

7.6	Behördengänge / Schriftverkehr	30
7.7	Vereinsarbeit	30
7.8	Freizeitgestaltung	31
8	Kinder und Jugendliche	32
9	Gewalterfahrungen geflüchteter Menschen	34
10	Sonstiges	35
11	Allgemeine Informationen und Links für Helfer	36
12	Verfahren nach einer Anerkennung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling	38
12.1	Ausländerbehörde	39
12.2	Jobcenter	40
12.3	Krankenkasse	42
12.4	Eröffnung eines Bankkontos	43
12.5	Integrationsangebote	43
12.6	Auszug aus der Unterkunft	44
12.7	Familiennachzug	46
12.8	Verfahren bei „Abschiebung“ und Duldung	47
13.	Wichtige Anlaufstellen und Kontaktdaten (alphabetisch)	49
13	Anhang 2: Hilfreiche, mehrsprachige Veröffentlichungen und Links für Asylbewerber	52

Vorwort

Im vergangenen Jahr haben bereits zahlreiche Flüchtlinge im Landkreis Rhön-Grabfeld Zuflucht erhalten. Auch 2016 werden weiter Menschen Schutz und Asyl suchen. Viele Bürgerinnen und Bürger haben sich im Landkreis in ehrenamtlichen Helferkreisen organisiert, um die Geflüchteten in dieser Ausnahmesituation zu begleiten, sie willkommen zu heißen und ihnen zu Beginn im Lebensalltag zur Seite zu stehen.

Um das wichtige Engagement der zahlreichen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer zu unterstützen, haben der Caritasverband für den Landkreis Rhön-Grabfeld und das Diakonische Werk Bad Neustadt sowie der Landkreis Rhön-Grabfeld viele wichtige Informationen rund um das Thema Flucht, Asyl und ehrenamtliche Begleitung zusammengestellt. Mit Hilfe des Leitfadens sollen die Arbeitsabläufe der Ehrenamtlichen

vereinfacht, sowie konkrete Ansprechpartner und Unterstützer genannt werden, die bei speziellen Fragen weiterhelfen können und schließlich die Ehrenamtlichen konkret unterstützen.

Dieser Leitfaden ist im Dialog mit vielen Engagierten aus der Flüchtlingshilfe und Vertreterinnen und Vertretern von Ämtern und Beratungsstellen entstanden. Allen Beteiligten danken wir für ihre Unterstützung. Ein besonderer Dank geht auch an die Kitzinger Kreisrätin Angela Hufnagel und den Landkreis Main-Spessart, aus deren Handbüchern wir freundlicherweise die Grundstruktur und zahlreiche Textbausteine in diesen Leitfaden übernehmen durften.

Abschließend danken wir auch den vielen freiwilligen Helferinnen und Helfern in den Landkreisgemeinden, für die dieser Leitfaden entstanden ist: Ohne ihr Engagement wären die großen Herausforderungen der letzten Zeit nicht zu bewältigen gewesen.



Thomas Habermann
Landrat



Angelika Ochs
Geschäftsführerin für den Caritasverband
Landkreis Rhön-Grabfeld e.V.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im folgenden Text auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Der Leitfaden bildet nicht alle verfügbaren Informationen vollständig ab und muss in Teilen, auch aufgrund von Gesetzesänderungen, immer wieder aktualisiert werden. Wir sind daher immer offen für Hinweise und Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge.

1 Betreuung von Asylsuchenden

1.1 Tipps und Handlungsempfehlungen für Ehrenamtliche

Nachfolgend sind einige Tipps und Hinweise zusammengestellt, die vor allem die Ehrenamtlichen in der konkreten Arbeit mit den Asylbewerbern unterstützen sollen:

Keiner weiß, wie lange Flüchtlinge tatsächlich bleiben dürfen: Das Asylverfahren kann lange Zeit in Anspruch nehmen. Darüber hinaus haben nicht alle Flüchtlinge eine gute „Bleibeperspektive“, vor allem wenn sie aus als „sicher geltenden Herkunftsstaaten“ stammen. Auch innerhalb von Notunterkünften können kurzfristig Umverteilungen stattfinden, auf die Helfer keinen Einfluss haben. Das ist für Ehrenamtliche vor allem beim Beziehungsaufbau und Vertrauensgewinn sehr schwierig. Machen Sie sich daher diese Tatsache bereits vor Beginn Ihres Einsatzes bewusst! Ihre Hilfe wird gebraucht, auch wenn sie für bestimmte Flüchtlinge nur zeitlich begrenzt ist. Auch die nachfolgenden Asylbewerber werden sich bestimmt sehr über Ihr Engagement freuen.

Fragen Sie nicht nach der Fluchtgeschichte: Hinter jedem Asylbewerber steht ein persönliches Schicksal, häufig verbunden mit einem Trauma. Auch das Interesse des Ehrenamtlichen an der Fluchtgeschichte ist verständlich. Durch aktives Nachfragen werden die Flüchtlinge jedoch möglicherweise wieder zurück in die belastende Situation versetzt. Schaffen Sie einfach Vertrauen, denn die Flüchtlinge erzählen dann häufig von sich aus. Achten Sie aber auch auf sich selbst und überprüfen Sie, ob Sie eine solche Fluchtgeschichte auch aushalten.

Verleihen Sie kein Geld, vermeiden Sie große Geschenke und geben Sie Ihre persönlichen Kontaktdaten nur weiter, wenn Sie dies wirklich wollen: Gerade beim Verleih von Geld oder bei Geschenken an einzelne Flüchtlinge, spielt der Gerechtigkeitsgedanke in der gesamten Unterkunft eine große Rolle. Hier kann bei Geschenken schnell Unmut entstehen und beim Geldverleih ist unklar, ob Sie Ihr Geld wieder zurückbekommen. Seien Sie auch vorsichtig mit der gutgemeinten Weitergabe Ihrer privaten Telefonnummer. Unbedarft können Ihre Daten auch unter den Asylbewerbern weitergereicht werden, so dass Ihr Telefon häufig genutzt wird.

Bitte führen Sie keine „Rechtsberatung“ durch: Die Asyl- und Ausländergesetze sind sehr kompliziert und unterliegen aktuellen Änderungen. Überlassen Sie die Beratung daher bitte den „Experten“ in den Beratungsstellen, damit keine Nachteile für das Asylverfahren entstehen. Darüber hinaus regelt das Rechtsdienstleistungsgesetz, dass bestimmte Beratungen nur ausgebildete Fachkräfte durchführen dürfen. Als

Ehrenamtlicher sind Sie aber als Begleiter und Unterstützer bei Behördengängen ein großer Gewinn, da Sie den Asylbewerbern Sicherheit vermitteln.

Seien Sie nicht enttäuscht, wenn Ihre (Freizeit-) Angebote nicht angenommen werden: Als Ehrenamtlicher meint man es gut und bietet verschiedene Aktivitäten vom Kochkurs bis zum Fahrrad Reparieren an. Manchmal werden diese Angebote jedoch nicht oder nur sporadisch angenommen. Dies hat nichts mit „Undankbarkeit“ zu tun, sondern kann als Ursache haben, dass die Interessen der Asylbewerber einfach andere sind, als die der Ehrenamtlichen. Oder die Flüchtlinge fühlen sich von der großen Anzahl an Angeboten überfordert und möchten nach dem langen Fluchtweg einfach ihre Ruhe haben. Überlegen Sie mit den Asylbewerbern gemeinsam, ob und welche (Freizeit-) Angebote gewünscht und sinnvoll sind. Es ist auch in Ordnung, wenn Flüchtlinge Hilfsangebote gar nicht annehmen möchten.

Bitte nehmen Sie keine Originale bzw. sonstige Unterlagen der Flüchtlinge mit: Die Originaldokumente müssen immer bei den Asylbewerbern verbleiben, da es sich um offizielle Dokumente handelt, die z.B. auch der Personenidentifikation dienen und immer schnell zur Hand sein müssen.

Umgang mit kulturellen Unterschieden (Pünktlichkeit, Religionsfreiheit, Umwelt und Energie): Häufig entsteht Unmut, wenn Terminvereinbarungen zwischen Ehrenamtlichen und Asylbewerbern nicht eingehalten werden. Bitte entscheiden Sie selbst, wie tolerant Sie sein möchten, denn unsere „deutsche Pünktlichkeit“ gilt nicht auch zwangsläufig für andere Kulturen. Auch unser Bewusstsein des „Energiesparens“ und der „Mülltrennung“ haben wir von Kindesbeinen an gelernt. Hier hilft nur geduldiges Erklären ohne zu „Belehren“. Und schließlich gilt in Deutschland „Religionsfreiheit“ d.h. vor allem für Muslime gelten besondere Gebetszeiten oder religiöse Feste wie z.B. der Ramadan. Zeigen Sie sich offen und interessiert und beachten Sie diese kulturellen Gewohnheiten z.B. bei Terminvereinbarungen. Im Gegenzug gilt natürlich auch, dass Ehrenamtliche kulturelle Besonderheiten aus Deutschland erklären und zeigen dürfen ohne zu „missionieren“. Die verschiedenen Kulturen, Weltbilder und Handlungsweisen der Asylsuchenden und Ehrenamtlichen können ein Konfliktpotenzial bergen, das es im Helferkreis regelmäßig zu reflektieren gilt.

Generell gilt, den Flüchtlingen und Asylbewerbern „auf Augenhöhe“ zu begegnen: Gehen Sie respektvoll und ehrlich mit den Ausländern um (keine falschen Hoffnungen wecken) und akzeptieren Sie deren Selbstbestimmung. Lenken Sie den Blick auf Positives und versuchen Sie „neutral“, vor allem bei Streitigkeiten, zu bleiben. Seien Sie offen, wenn auch die Asylbewerber Ihnen etwas beibringen möchten.

Versicherungsschutz der Ehrenamtlichen: Als Ehrenamtlicher ist man in der Regel in einem „lokalen Helferkreis“ organisiert, über den auch die Versicherung, normalerweise über die Kommune oder die Kirche, organisiert ist. Um tatsächlich mitversichert zu sein, muss man als Ehrenamtlicher „gelistet“ sein, d.h. fragen Sie vor Beginn Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Ihrem Helferkreis vor Ort nach, wie die Hilfe für die Flüchtlinge organisiert ist bzw. melden Sie sich offiziell als Helfer. Wenn Sie nicht als Helfer registriert sind, kann es im eventuellen Versicherungsfall zu Schwierigkeiten kommen.

Geduld ist gefragt: Das Asylverfahren kann mitunter sehr lange dauern. Auch entsteht in den Flüchtlingsunterkünften häufig Unmut, wenn aufgrund beschleunigter Asylverfahren für einzelne Bevölkerungsgruppen Anerkennungsbescheide schneller zugehen, als für andere. Auch das häufige Nachfragen bei Behörden und Mitarbeitern der Ämter kann hier leider wenig bewegen. Unter Umständen kann dies die Arbeitsabläufe im Amt sogar verzögern. Bitte haben Sie hierfür Verständnis.

Mögliche Infektionsgefahren? Insgesamt besteht nur ein geringes Infektionsrisiko, da die Asylbewerber bei ihrer Einreise nach Deutschland umfassend medizinisch untersucht wurden. Sollten Sie dennoch unsicher sein, lassen Sie vor Beginn Ihrer Tätigkeit Ihren Impfschutz nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission auffrischen. Die Einhaltung wichtiger Hygieneregeln versteht sich von selbst.

Achten Sie gut auf sich und Ihre Kräfte: Ehrenamtliches Engagement ist auch eine Frage der Zeit. Es findet vielfach neben Beruf oder der eigenen Familie statt. Darüber hinaus gilt es auch schwierige Situationen auszuhalten. Es ist hilfreich, sich mit den anderen Ehrenamtlichen im Helferkreis vor Ort regelmäßig auszutauschen und klar zu formulieren, wenn man in eine belastende Situation gerät. Auch gegenüber den schutzsuchenden Asylbewerbern können Sie als Ehrenamtlicher Grenzen aufzeigen und zu Hilfs-Anfragen auch klar „Nein“ sagen, wenn es aus zeitlichen oder persönlichen Gründen nicht klappt.

1.2 Asylsozialberatung für den Landkreis Rhön-Grabfeld

Die Diakonie Schweinfurt ist seit 30 Jahren für die Asylsozialberatung in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt und im Landkreis Rhön-Grabfeld zuständig.

Die Asylsozialberatung soll die Schutzsuchenden über die Inhalte der für sie relevanten Teile des Asylverfahrens und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten aufklären. Beratung über eine Rückkehrpflicht gehören ebenso wie die Vermittlung von Eingliederungshilfen zu ihrem Aufgabenfeld. Eine enge Zusammenarbeit mit Ämtern, Behörden und Institutionen ist notwendig, um Orientierungs- und Alltagshilfe für Asylbewerber zu gewährleisten. Das weite Aufgabenfeld der Asylsozialberatung mit den vielfältigen Herausforderungen der unterschiedlichen Kulturen und den bestehenden Sprachbarrieren ist nur mit ehrenamtlicher Unterstützung zu meistern. Die Gewinnung, Begleitung und Fortbildung Ehrenamtlicher gehört zu den zentralen Aufgaben der Asylsozialberatung der Diakonie Schweinfurt.

Die jeweils örtlich zuständigen Ansprechpartner der Diakonie-Asylsozialberatung finden Sie – ebenso wie die der Caritas Migrationsberatung und einiger Behörden – unter dem Punkt 6: Zuständigkeiten.

1.3 Vernetzung der Ehrenamtlichen

Im Landkreis Rhön-Grabfeld haben sich besonders in den letzten Jahren an vielen Orten Helferkreise gebildet. Die Diakonie Asylsozialberatung unterstützt Ehrenamtliche und Helferkreise durch individuelle Beratung, Informationsveranstaltungen und die Weitergabe wichtiger Informationen und aktueller Änderungen. Wir arbeiten dabei eng mit den zuständigen Behörden zusammen und organisieren den Erfahrungsaustausch zwischen Helferkreisen. Bei der Gründung neuer Helferkreise stehen wir gerne beratend und unterstützend zur Seite. Regelmäßige Treffen der einzelnen Helferkreise fördern und erhalten die Gruppenidentität. Sie sind wichtig zum Kennenlernen, zur Planung, zur Reflexion und zum Erfahrungsaustausch.

Auch der Caritasverband unterstützt ein Netz von ehrenamtlichen Helfern. Die Mitarbeiter der Gemeindec Caritas und der CaritasPaten stehen den Ehrenamtlichen ergänzend als Ansprechpartner gerne zur Verfügung und vermitteln bei Bedarf an die fachlichen Experten. Die Ansprechpartner der Caritas Migrationsberatung finden Sie – ebenso wie die der Diakonie-Asylsozialberatung und einiger Behörden – unter dem Punkt 6: Zuständigkeiten.

2 Grundlagen zum Asylverfahren

Definition: Asylbewerber sind Zuwanderer, die an die Bundesrepublik einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden worden ist. Asylbewerber und Ausländer ohne oder mit nur vorübergehendem Aufenthaltsstatus erhalten im Falle der Hilfsbedürftigkeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Ablauf eines Asylverfahrens durchläuft in der Regel folgende Schritte:

- **Einreise** eines Flüchtlings nach Deutschland. Hier erfolgt die **erstmalige Äußerung des Asylbegehrens** z.B. bei einer Grenzbehörde oder der Polizei. Hier werden auch die Fingerabdrücke des Flüchtlings genommen und gespeichert. Darüber hinaus erhält er eine BÜMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) bzw. ab Februar 2016 einen Ankunftsnachweis.
- Als nächstes erfolgt die **Verteilung auf die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung** nach dem „EASY-System“ (Erstverteilung von Asylbegehrenden). Dieses regelt die bundesweite Verteilung der Flüchtlinge. So bearbeitet z.B. nicht jede Erstaufnahmeeinrichtung jedes Herkunftsland. Bei der Verteilung wird auch der sogenannte „Königsteiner Schlüssel“ berücksichtigt, der festlegt, welchen Anteil an Asylbewerbern jedes Bundesland aufnehmen muss. Bayern nimmt aktuell circa 15,5% der Flüchtlinge auf, auf Unterfranken entfällt davon ein Anteil von 10,8%.
- Jede **Erstaufnahmeeinrichtung** ist jeweils einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zugeordnet. Hier muss der Flüchtling einen persönlichen Asylantrag stellen. Es wird eine Akte mit den Informationen über den Flüchtling angelegt und der Asylsuchende erhält eine „**Aufenthaltsgestattung**“. Diese gilt solange, bis das Anerkennungsverfahren abgeschlossen ist.

Besitzt ein Asylsuchender noch keine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens, kann dies ein Hinweis sein, dass der Flüchtling noch keinen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen konnte. In diesem Fall sollte unbedingt Kontakt zur Asylsozialberatung der Diakonie aufgenommen werden.

- **Prüfung des „Dublin-Verfahrens“**, d.h. welches EU-Land für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Es ist normalerweise das EU-Land zuständig, in das der Flüchtling zuerst eingereist ist. Wird festgestellt, dass ein anderer Staat für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist, stellt Deutschland ein „Übernahmeersuchen“. Stimmt der andere Staat zu, erhält der Flüchtling einen schriftlichen Bescheid und die Überstellungsvoraussetzungen zwischen den Ländern

werden geklärt. Die Erfassung und Bewertung der Fluchtgründe findet erst in einem zweiten Gespräch, der persönlichen Anhörung, im BAMF statt. Im Rahmen des Dublin-Verfahrens kann jedes EU-Land auch das Verfahren aktiv an sich ziehen, wenn z.B. Familienangehörige schon hier im Asylverfahren sind.

- Wenn festgestellt wurde, dass Deutschland zuständig ist, erfolgt die Einladung zur **persönlichen Anhörung** zu den Fluchtgründen und Lebensumständen in das BAMF. Es können jedoch lange Wartezeiten entstehen, bis der Flüchtling tatsächlich persönlich vorsprechen darf. Bei der Anhörung sind ein Mitarbeiter des BAMF und ein Dolmetscher anwesend. Der Asylsuchende darf eine Vertrauensperson hinzuziehen. Auf Wunsch kann rechtzeitig vorher ein männlicher oder weiblicher Befrager und Übersetzer beantragt werden. Wenn der Entscheider den Eindruck gewinnt, dass der Asylsuchende **glaubwürdige und asylrelevante bzw. abschiebungsverbotsrelevante Tatsachen** vorbringt, wird ein Schutzstatus erteilt.
- Unter www.asyl.net sind Arbeitshilfen und Publikationen zusammengefasst bzw. auch Informationsblätter zur Anhörung in unterschiedlichen Sprachen veröffentlicht. Darüber hinaus bietet Amnesty International eine Vorbereitung auf die Erstanhörung an. Terminabsprachen sind über die E-Mail asylberatung@amnesty-wuerzburg.de möglich.
- Danach muss der Asylsuchende auf die **Entscheidung** über den Asylantrag durch das BAMF warten. Das BAMF hat folgende Entscheidungsmöglichkeiten:

1. Asylberechtigung nach Art 16a GG: Asylberechtigt sind Personen, die aufgrund ihrer politischen Überzeugung oder religiösen Grundhaltung von ihrem Heimatstaat politisch verfolgt sind. Schutzsuchende, die über einen sicheren Drittstaat (EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Schweiz) nach Deutschland einreisen, sind nicht mehr asylberechtigt. Eine Anerkennung als „Asylberechtigter“ ist in der Praxis also eher selten (siehe auch Kapitel 12).

2. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaften nach §3 AsylG: Gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention darf eine schutzsuchende Person nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihr Leben wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe von einem staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur bedroht ist (siehe auch Kapitel 12).

3. Ablehnung der Asylberechtigung, kein Zuerkennen der Flüchtlingseigenschaften, aber Zuerkennung von Abschiebeverboten (Subsidiärer Schutz) nach §4 AsylG: Wenn keine Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird, prüft das BAMF ob Abschiebungsverbote vorliegen. So darf ein Schutzsuchender nicht abgeschoben werden, wenn ihm im Herkunftsland z.B. Folter oder die Todesstrafe droht. Darüber hinaus darf ein

Flüchtling auch nicht abgeschoben werden, wenn die Abschiebung eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bedeuten würde (z.B. bei Krankheitsfällen) (siehe auch Kapitel 12).

4. Kein Schutzstatus und kein Abschiebungsverbot: Wenn keine Flüchtlingseigenschaft anerkannt wird und auch kein Abschiebungsverbot festgestellt wird, erlässt das BAMF zusammen mit der Entscheidung eine Ausreisepflicht. Wird der Asylantrag als „einfach unbegründet“ abgelehnt, hat der Asylbewerber eine Ausreisefrist von 30 Tagen. Bei einer Ablehnung die als „offensichtlich unbegründet“ gilt, ist die Ausreisefrist nur eine Woche. In Ausnahmefällen z.B. wenn der Flüchtling zunächst noch medizinisch versorgt werden muss, ist eine verzögerte Abschiebung möglich und die Person solange in Deutschland geduldet (§60a AufenthG). Siehe auch Kapitel 10. Verfahren bei „Abschiebung“ und Duldung.

Aus den Entscheidungsmöglichkeiten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ergeben sich folgende Rechtsfolgen

Entscheidung	Rechtsfolgen
Anerkennung als Asylberechtigter	Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre , danach Niederlassungserlaubnis, also ein unbefristeter Aufenthaltstitel möglich.
Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft	Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre , danach Niederlassungserlaubnis, also ein unbefristeter Aufenthaltstitel möglich.
Subsidiärer Schutz (Abschiebeverbote)	Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr , Verlängerung für weitere zwei Jahre möglich Niederlassungserlaubnis nach sieben Jahren möglich Familiennachzug vorübergehend eingeschränkt.
Kein Schutzstatus	Ausreisepflicht , in Ausnahmefällen ist eine verzögerte Abschiebung möglich und der Asylbewerber bis zur tatsächlichen Ausreise geduldet (Duldung).

Eine ausführlichere Übersicht über das Verfahren bietet beispielsweise der Paritätische Wohlfahrtsverband unter: <http://www.migration.paritaet.org/start/publikationen/> → „Grundlagen des Asylverfahrens - Eine Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater.“

2.1 Wohnsitz / Aufenthalt

Der Aufenthalt ist während der ersten sechs Monate nach der Registrierung und Verteilung auf den Regierungsbezirk Unterfranken beschränkt (**Residenzpflicht**). Für ein kurzzeitiges Verlassen, muss bei der Ausländerbehörde (oder dem BAMF in Notunterkünften) ein Antrag auf Verlassenserlaubnis gestellt werden, der jedoch nur in „Härtefällen“ gewährt wird. Bei offiziellen Terminen im Rahmen der Mitwirkungspflicht, muss die Verlassenserlaubnis nicht beantragt werden. Die räumliche Beschränkung erlischt, wenn sich der Asylbewerber seit sechs Monaten im Bundesgebiet aufhält. Auf Antrag kann die Residenzpflicht dann in der Aufenthaltsgestattung gestrichen werden. Der Asylbewerber kann sich somit im ganzen Bundesgebiet frei bewegen, muss aber seinen Wohnsitz an dem ihm zugewiesenen Ort beibehalten. Die tatsächliche Bewegungsfreiheit, d.h. die Angaben in welchem Bezirk sich der Ausländer aufhalten muss, ist immer auch auf dem Pass des Flüchtlings angegeben und muss berücksichtigt werden. Bewohner von GUs sollten einen längeren „Urlaub“ unbedingt der Verwaltung mitteilen, da diese angehalten sind, nicht Anwesende kurzfristig als untergetaucht zu melden (Bzgl. der Bestimmungen zum Aufenthalt anerkannter Flüchtlinge vgl. Kapitel 12).

2.2 Aufenthaltsstatus / Ausweisersatz

Je nach Stand des Asylverfahrens können Flüchtlinge einen unterschiedlichen Aufenthaltsstatus haben:

Die Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens: Die Aufenthaltsgestattung gestattet Asylbewerbern den Aufenthalt in Deutschland während der Dauer des Asylverfahrens. Mit der Gestattung können sie sich in Deutschland ausweisen.

Eine **Fiktionsbescheinigung** erhalten z. B. anerkannte Flüchtlinge, wenn die Aufenthaltserlaubnis beantragt wurde oder gerade verlängert wird. Sie enthält kein Foto mehr, es ist oft nicht möglich, damit bereits Wohnungen anzumieten o.ä..

Die Aufenthaltserlaubnis: Sie gilt für anerkannte Asylberechtigte zunächst für drei Jahre und für subsidiär Schutzberechtigte zunächst für ein Jahr.

Der blaue **Int. Reiseausweis für Flüchtlinge** ermöglicht Reisen – außer in das Herkunftsland, da sonst die Asylberechtigung erlischt.

Die Niederlassungserlaubnis: Nach drei Jahren Aufenthaltserlaubnis bzw. sieben Jahren beim subsidiären Schutz wird eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt,

wenn das BAMF der Ausländerbehörde mitgeteilt hat, dass die Asylberechtigung nicht zu widerrufen ist.

Die Duldung (siehe auch Punkt 12.8): Sie heißt eigentlich „Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ und regelt den Aufenthalt von ausreisepflichtigen Personen. Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern bescheinigt dem Betroffenen lediglich, dass er sich nicht illegal im Land aufhält. Duldungen können regelmäßig verlängert werden. Gründe für eine Duldung können sein:

- Tatsächliche Abschiebehindernisse z.B. Reiseunfähigkeit wegen Krankheit, fehlendem Pass
- Ermessensduldung z.B. bei Beginn einer Berufsausbildung
- Duldung wegen dringender humanitärer Gründe z.B. Beendigung des Schuljahres

3 Arbeitsmöglichkeiten:

In den ersten drei Monaten besteht keine Arbeits- und Ausbildungserlaubnis für Asylbewerber. Nach drei Monaten ist eine nachrangige Arbeitserlaubnis möglich, das bedeutet, bei der Besetzung eines Arbeitsplatzes wird von der Ausländerbehörde und der Arbeitsagentur geprüft, ob für die Tätigkeit ein Deutscher, ein EU-Ausländer oder ein Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis zur Verfügung steht. Erst nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland ist ein freier Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber und geduldete Flüchtlinge möglich. Hat ein Asylbewerber ein Einkommen, muss er dies für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie einsetzen. Sofern der monatliche Bedarf nicht gedeckt wird, erhält er ergänzende Leistungen vom Sozialamt. Die Arbeitserlaubnis wird bei der (Zentralen-)Ausländerbehörde beantragt.

Sobald potentieller Arbeitnehmer und Arbeitgeber den Antrag zur Arbeitserlaubnis ausgefüllt haben, muss er der Ausländerbehörde zur Prüfung vorgelegt werden. Das Gleiche gilt auch, wenn sich der Asylbewerber um einen Ausbildungsplatz bewerben möchte. Sobald die Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit erfolgt ist oder fiktiv vorliegt (Zweiwochenfrist), bekommt der Ausländer eine Erlaubnis mittels Eintrag in die Aufenthaltsgestattung / „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)“ erteilt.

Der Arbeitsvertrag muss dem Sozialamt, das für die Auszahlungen an die Flüchtlinge nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig ist, vorgelegt werden:

Jeden Monat müssen nun die Gehaltsabrechnungen des Flüchtlings beim Sozialamt vorgelegt werden. Auch die Beendigung bzw. Kündigung der Arbeit muss gemeldet

werden. Das Einkommen durch die eigene Arbeit des Flüchtlings wird auf den bestehenden Bedarf (Unterkunftskosten, Taschengeld usw.) angerechnet.

Die IHK Würzburg hat darüber hinaus einen Leitfaden zu „Flüchtlings in Ausbildung und Arbeit“ zusammengestellt, in dem weiterführende Informationen zusammengefasst sind:
Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.<https://www.wuerzburg.ihk.de/fluechtlinge.html>

Gemeinnützige Beschäftigung / Ehrenamt: Generell dürfen Flüchtlinge jederzeit ehrenamtlich tätig werden oder Beschäftigungen aufnehmen, wenn die Tätigkeit einem gemeinnützigen Zweck dient (z.B. Tätigkeiten für die Gemeinde oder für einen gemeinnützigen Verein). Es ist dann jedoch darauf zu achten, dass keinerlei „Bezahlung“ an den Flüchtling in Form von Aufwandsentschädigungen oder ähnlichem fließen. Es empfiehlt sich jedoch vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit diese ebenfalls durch die Ausländerbehörde zu beantragen und genehmigen zu lassen, um Missverständnisse zu vermeiden. Dies gilt vor allem, wenn ein kleines Taschengeld oder jegliche andere Form von Gegenleistung (z.B. Sachmittel, Fahrtkosten...) vereinbart wurde.

4 Wohnen / Unterbringung

Asylbewerber werden nach einem bis zu sechsmonatigen Aufenthalt in einer (Erst-) Aufnahmeeinrichtung entweder in sog. Gemeinschaftsunterkünften (**GU**) oder in dezentralen Unterkünften (**DU**) untergebracht.

In Rhön-Grabfeld gibt es derzeit GUs in Bad Königshofen, Mellrichstadt, Fladungen und Bad Neustadt; geplant ist eine weitere in Burgwallbach. Diese werden von der Regierung von Unterfranken betreut und verwaltet, die Diakonie bietet jeweils vor Ort Sprechzeiten an.

Im Landkreis gibt es derzeit ca. 80 dezentrale Unterkünfte (Stand August 2016), diese werden vom Kommunalunternehmen des Landratsamts verwaltet. Insgesamt leben derzeit ca. 800 Asylsuchende im Landkreis.

Ein Auszug aus einer GU kann nur aus bestimmten Gründen erfolgen, oder nach Abschluss des Asylverfahrens bzw. 4 Jahre nach der Erstentscheidung.

5 Grundleistungen für Asylbewerber

5.1 Leistungen vom Sozialamt oder Jobcenter

Mit Beginn der Unterbringung werden den Asylbewerbern, in der von ihnen genutzten Unterkunft, die Haushaltsgebrauchsgüter (Besteck, Geschirr etc.) zur Verfügung gestellt.

Sie erhalten finanzielle Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG), diese liegt etwas unter den Leistungen eines Hartz IV – Empfängers. Nach der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus kann der Asylsuchende in den Rechtsbereich des Sozialgesetzbuches II oder XII übergehen (siehe auch 6.4).

5.2 Zusätzliche Leistungen für Kinder und Jugendliche

Wenn Geflüchtete Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem SGB II (Hartz IV) erhalten, können sie bis zum Alter von 25 Jahren im Rahmen des Gesetzes zur „Bildung und Teilhabe“ zusätzlich Leistungen erhalten. Voraussetzung ist, dass die Kinder und Jugendlichen einen Kindergarten, eine Schule oder eine Berufsschule besuchen. Der Antrag auf Bildung und Teilhabe wird je nach Leistungsbezug direkt beim Sozialamt bzw. dem Jobcenter gestellt und zwar bevor die Leistung in Anspruch genommen werden soll.

Über das „Bildung und Teilhabe“-Paket können z.B. folgende zusätzliche Leistungen gewährt werden:

- Teilnahme an Ausflügen und Klassenfahrten
- Ausstattung zum persönlichen Schulbedarf (Büchertasche, Sportbekleidung, Schreibmaterial...) 70 € zu Beginn des Schuljahres im September und 30 € zum 01.02. des Schuljahres.
- Lernförderung
- Zuschuss zum Mittagessen für Kindergarten und Schule
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (z.B. Vereinsbeiträge, Musikunterricht...)

Die Anträge zur „Bildung und Teilhabe“ können in den jeweiligen Kindergärten und Schulen der Kinder erfragt oder online ausgedruckt werden (<http://www.rhoen-grabfeld.de/Wirtschaft/Jobcenter/Geldleistungen#3BildungsundTeilhabepaket>). Sie sind entweder bei der Bildungs-Service-Stelle (im Jobcenter) oder in der Sozialverwaltung zu stellen.

5.3 Medizinische Versorgung:

Kinder und Erwachsene, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, haben lediglich Anspruch auf eine eingeschränkte ärztliche und zahnärztliche Krankenversorgung, welche ausschließlich bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen gewährt wird. Leistungen der Gesundheitsvorsorge und präventive Behandlungen werden den behandelnden Ärzten nicht erstattet, lediglich amtlich empfohlene Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Risikopatienten werden übernommen. Ferner werden auch chronische Krankheiten, die eine dauerhafte medizinische Versorgung erfordern, nicht behandelt, solange es sich nicht um eine Notfallversorgung handelt.

Bevor Asylsuchende einen Arzt aufsuchen können, benötigen sie einen Behandlungsschein. Diese Scheine werden von Mitarbeiter des Sozialamts

ausgestellt, wenn der Betroffene einen konkreten und dringlichen Behandlungsbedarf aufgrund einer akuten oder schmerzhaften Erkrankung glaubhaft machen kann. Asylbewerber sind von einer Zuzahlungspflicht – auch bzgl. Krankenhaustagegeld - grundsätzlich befreit.

Für eine Notfalleinweisung in ein Krankenhaus muss vorher kein Krankenschein beantragt werden.

Wird zur Behandlung ein Dolmetscher benötigt, da weder Familienangehörige noch medizinische Mitarbeiter übersetzen können, werden diese Kosten nach eingeholter Genehmigung im Einzelfall übernommen.

Zum Leistungsspektrum gehören darüber hinaus auch die Kindervorsorgeuntersuchungen U1 – U9 und bei einer Schwangerschaft die Übernahme des sogenannten Schwangerschaftsmehrbedarfs, Schwangerschaftsbekleidung, Vorsorgeuntersuchungen sowie die Kosten für Entbindung und die Betreuung durch eine Hebamme.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat den Ratgeber „Gesundheit für Asylsuchende in Deutschland“ in den Sprachen Deutsch, Arabisch, Englisch, Paschtu und Kurdisch veröffentlicht. Er informiert Asylbewerber über die wichtigsten Grundzüge des deutschen Gesundheitssystems, Impfungen, Erstuntersuchungen und das Verhalten bei einer Erkrankung:

<http://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/2016/160115-ratgeber-gesundheit-fuer-asylsuchende-in-deutschland-veroeffentlicht.html>

Die Broschüre „Beim Arzt in Deutschland“ ist eine praktische Verständigungshilfe für alle, die noch nicht genügend Deutsch sprechen, um sich selbst verständlich machen zu können: <http://tinyurl.com/beimArztinDE>

5.4 Deutschkurse / Integration

Für Asylbewerber gibt es kein einheitliches Angebot an Sprachförderung. Freie Träger bieten öffentlich finanzierte Sprach-, Integrations- und Alphabetisierungskurse an, deren Plätze jedoch beschränkt sind.

Unter Federführung der Diakonie-Asylsozialberatung im Landkreis Rhön-Grabfeld finden derzeit ehrenamtlich geleitete Sprachkurse in Nordheim, Weisbach, Hollstadt und Ostheim statt, dies jeweils in mehreren Gruppen, um dem unterschiedlichen Kenntnisstand gerecht zu werden. Weitere ehrenamtlich organisierte Sprachkurse gibt es z.B. in Mellrichstadt, Bad Königshofen und vielfach im ganz privaten Umfeld. Fragen Sie ihre Helferkreise vor Ort!

Der Caritasverband für den Landkreis Rhön-Grabfeld bietet in Bad Neustadt Sprachkurse an. Infos / Anmeldung unter 09771/61160.

Auch für Asylsuchende die sich im Asylverfahren befinden gibt es u.U. die Möglichkeit, Integrationsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit zu besuchen. Diese sollen über Praktika in den Arbeitsmarkt einmünden. Wenden Sie sich an die Mitarbeiter der Diakonie Asylsozialberatung.

Förderung von Sprachkursen: Die Lagfa Bayern e.V. (Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen) unterstützt Deutschkurse für Asylbewerber mit einer Pauschale von 500 Euro. Gefördert wird der Kurs, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind (z.B. Mindestdauer und Regelmäßigkeit). Mit der Pauschale können Sachkosten wie z.B. Bücher, Arbeitsmaterial, Fahrtkosten und Raummieten gedeckt werden. Ein schriftlicher Antrag ist zu stellen bei der Lagfa Bayern e.V. Außerdem bietet die Lagfa Bayern e.V. kostenfreie zweitägige Schulungen und regelmäßige Austauschtreffen für ehrenamtliche Kursbetreuer an. Kontakt:

Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen www.lagfa-bayern.de

Kursmaterial:

- 📖 „Ach so!“ vom Ibis-Verlag, Kosten: zwischen 6,80 und 4,50 Euro, der Versand erfolgt kostenfrei. Information und Bestellung unter www.ibis-ev.de/de/druckerei-2/ach-so;
- 📖 „Deutschkurs für Asylbewerber, Thannhauser Modell“, Workbook (Kosten 6,50 Euro), zu bestellen unter: www.deutschkurs-asylbewerber.de
- 📖 „Willkommen! Die deutsche Sprache – erste Schritte“ von der Flüchtlingshilfe München kann in verschiedenen Sprachen kostenfrei im Internet heruntergeladen werden: www.fluechtlingshilfe-muenchen.de
- 📖 Die großen Schulbuchverlage bieten Unterrichtsmaterial zum Thema „Deutsch als Fremdsprache“ an, im Internet gibt es auch kostenloses Material zum download.

5.5 Kita/Krippe:

Die Kinder von Asylbewerbern und Flüchtlingen ab 1 Jahr, die nicht mehr in der Aufnahmeeinrichtung sind, haben Anspruch auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz. Der Betreuungsplatz wird im Fall der Bedürftigkeit durch Erlass oder Übernahme des Teilnahmebetrags finanziert. Die übrigen Leistungen der Jugendhilfe (wie Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen oder Hilfen zur Erziehung) gewährt das zuständige Jugendamt. Darüber hinaus ist es für

den Schutz der Kinder bei Bekanntwerden einer möglichen Kindeswohlgefährdung zuständig.

Im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe bestehen Möglichkeiten zur Förderung wie etwa durch Übernahme der Kitagebühren und der anteiligen Kosten für ein Mittagessen in der Kita oder Schule, der Förderung für Ausflüge, der Kostenübernahme bei Sport- und Kulturangeboten oder sonstigem Schulbedarf (siehe 5.1)..

5.6 Schule:

Eine bundesweit einheitliche Vorgabe für die Beschulung ausländischer Kinder gibt es bislang nicht. Zwar haben auch Flüchtlingskinder ohne sicheren Aufenthaltsstatus inzwischen in ganz Deutschland die Möglichkeit mindestens bis zum 16. Lebensjahr eine Schule zu besuchen, in der Durchführung der Beschulung und spezieller Förderung gibt es jedoch große Unterschiede. In Bayern besteht eine Schulpflicht, wenn die Kinder nicht mehr in der Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind. Die Anmeldung findet direkt an der jeweiligen Grund- oder Haupt- bzw. Mittelschule vor Ort statt. Der Zugang zu weiterführenden Schulen ist noch nicht besonders geregelt.

Für Jugendliche über 16 Jahren bietet die Jakob-Preh-Berufsschule in Bad Neustadt 4 Integrationsklassen an, Dauer 2 Jahre. Ab September beginnen voraussichtlich erneut 4 Integrationsklassen. Einen Anspruch auf einen Platz an einer Berufsschule gibt es für Jugendliche, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, nicht. Die Wartelisten der Berufsintegrations-Klassen sind oft lang.

Viele der o.g. Angebote fordern als Zugangsvoraussetzung zumindest geringfügige Deutschkenntnisse. Die ehrenamtliche Vorarbeit vor Ort ist also unverzichtbare Basis für weitere Integrationsmöglichkeiten und -chancen.

5.7 Kirchenasyl

Pfarrgemeinden haben die Möglichkeit Asylsuchende in ihren kirchlichen Räumen aufzunehmen. Die Gemeinden treten für Menschen ein, denen durch Abschiebe- und Rückführungsmaßnahmen des Staates Gefahren oder nicht hinnehmbare soziale, inhumane Härten drohen. Kirchenasyl ist ein letzter Versuch, Flüchtlingen beizustehen und für sie auf eine erneute Überprüfung ihres Schutzanspruchs hinzuwirken. Die Gemeinde beansprucht dabei keinen rechtsfreien Raum, der Staat hat zu jeder Zeit das Zugriffsrecht und kann die Abschiebung vollziehen. Das bayrische Innenministerium hat der Kirche jedoch zugesichert, kein Kirchenasyl gewaltsam räumen zu lassen.

6 Zuständigkeiten

6.1 Das Team der Asylsozialberatung der Diakonie Schweinfurt im Landkreis Rhön-Grabfeld

Für die Region Mellrichstadt und Rhön

(Mellrichstadt, Frickenhausen, Hendungen, Oberstreu, Ostheim, Stockheim, Willmars / Bischofsheim, Burgwallbach, Sandberg, Sondernau, Unterelsbach, Urspringen,...)

Schulz, Lothar Dipl. Soz. päd. (FH) Tel.: 0151 27190170 schulz.l@diakonie-schweinfurt.de	Sprechstunde in der Gemeinschaftsunterkunft Mellrichstadt Sondheimer Str. 11 Donnerstag, 13:00 – 15:00 Uhr und nach Vereinbarung
--	---

Für die Region Bad Königshofen

(Bad Königshofen, Zimmerau, Aubstadt, Höchheim , Saal, Hollstadt,...)

Hein, Felicitas Sozialpädagogin BA. (FH) Tel.: 0151 54882227 hein.f@diakonie-schweinfurt.de	Sprechstunde in der Gemeinschaftsunterkunft Bad Königshofen Sudentenstr. 8 Montag, 14:00 – 16:00 Uhr Freitag, 10.00 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
---	---

Für die Region Fladungen (in Teilzeit)

(Fladungen, Oberfladungen, Heufurt, Nordheim, Stetten,...)

Latta, Susanne) Dipl. Pädagogin (Univ). Tel.: 0151 65497635 latta@diakonie-schweinfurt.de	Sprechstunde in der Gemeinschaftsunterkunft Weiherweg 1, Fladungen Dienstag, 13.00 – 15.00 Uhr Mittwoch, 13.00 – 15.00 Uhr und nach Vereinbarung
--	--

Für die Region Bad Neustadt (in Teilzeit)

(Bad Neustadt, Hohenroth, Windshausen, Niederlauer, Salz, Unsleben, Wollbach, Bastheim,...)

Dekkers, Antje Assistentin der Asylsozialberatung Tel.: 0151 27190171 dekkers@diakonie- schweinfurt.de Bad Neustadt:	Sprechstunde im Diakonischen Werk, Hedwig- Fichtel-Str. 1 a, Tel. 09771 63097-12 Mittwoch, 10:00 – 12:00 Uhr Freitag 13:00 – 14:00 Uhr und nach Vereinbarung
---	--

6.2 Migrationsberatung der Caritas

Die Migrationsberatung unterstützt und begleitet erwachsene Zuwanderer mit Daueraufenthaltsperspektive vor allem bei den Themen Sprach- und Integrationskurse, Beratung zu Schule und Beruf, finanzielle Sicherung usw. Nach der Anerkennung sollte daher zeitnah Kontakt zur Migrationsberatung aufgenommen werden. Die Beratung ist kostenfrei und unterliegt der Schweigepflicht.

<p>Migrationsberatung der Caritas</p> <p>Maria Kaparulin, Pädagogin</p> <p>Kellereigasse 12-16, 97616 Bad Neustadt</p> <p>Telefon.: 09771/ 6116-25</p> <p>E-mail: maria.kaparulin@caritas-nes.de</p>	<p><u>Sprechzeiten:</u></p> <p>Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr</p> <p>Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr</p>
--	---

6.3 Sozialamt

Die für die Betreuung von Asylbewerbern zuständigen Mitarbeiter im Sachgebiet Soziales des Landratsamtes sind:

Name	Zuständigkeit	Aktenzeichen	Tel: 09771/94-	Dienstzeiten
Bardutzky, Petra	Abrechnung IHV, § 264 SGB V; Unterkunftsgebühren Asyl	2.3.2-BP	226	Mo – Do 8 bis 12:30 Uhr, Fr: 8:00 bis 13:00 Uhr, Di und Do 13:30 bis 16:00 Uhr
Johannsen, Annett	Asylbewerberleistungen dezentrale Unterkünfte	2.3.2-JA	232	Mo – Do: 8:00 - 12:30 Uhr, Fr: 8:00 – 13:00 Uhr, Di + Do: 13:30 – 16:00 Uhr
Ludwig, Gudrun	Assistenzkraft Asylbewerberleistungen	2.3.2-LG	229	Di nicht anwesend, sonst wie normale Öffnungszeiten
Schmidt, Carolin	stellv. Sachgebietsleitung Asylbewerberleistungen dezentrale Unterkünfte	2.3.2-SC	233	Mo – Do: 8:00 - 12:30 Uhr, Fr: 8:00 – 13:00 Uhr, Di + Do 13:30 – 16:00 Uhr
Schneider, Nicole	Asylbewerberleistungen Gemeinschaftsunterkünfte	2.3.2-SN	227	Mo – Do: 8:00 - 12:30 Uhr, Fr: 8:00 – 13:00 Uhr, Di + Do 13:30 - 16:00 Uhr
Zirkler, Thomas	Asylbewerberleistungen dezentrale Unterkünfte	2.3.2-ZT	228	Mo – Do: 8:00 - 12:30 Uhr, Fr: 8:00 – 13:00 Uhr, Di + Do 13:30 – 16:00 Uhr

6.4 Jobcenter des Landkreises Rhön-Grabfeld

Das Jobcenter wird dann zuständig, wenn die Asylbewerber die Anerkennung als Flüchtling oder die subsidiäre Schutzberechtigung erhalten haben.

<p>Jobcenter Rossmarktstraße 40 97616 Bad Neustadt</p> <p><u>Terminvereinbarungen:</u> Tel. 09771/6364 -789</p> <p><u>Fragen zu Leistungen:</u> Tel. 09771/6364-714</p>	<p><u>Öffnungszeiten</u> Mo - Do: 08:00 - 12:30 Uhr Do: 13:30 - 16:00 Uhr</p>
--	---

Näheres siehe unter 12.2

6.5 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Über Asylanträge, einschließlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Sobald ein Asylantrag gestellt ist, entscheidet das Bundesamt auch darüber, ob subsidiärer Schutz zu gewähren ist.

Solange sich die Asylbewerber in Aufnahmeeinrichtungen aufhalten müssen, ist das Bundesamt auch für Entscheidungen über deren Aufenthalt zuständig. Endet die Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, geht die Zuständigkeit für die aufenthaltsrechtlichen Fragen auf die Ausländerbehörde über.

<p>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Kasernenweg 1 97421 Schweinfurt www.bamf.de</p>

6.6 Ausländerbehörden

Die **Ausländerbehörden** der Bundesländer sind zuständig für Angelegenheit des Aufenthaltsrechts, wie Unterbringung und Verpflegung der Asylbewerber. Sie sind des Weiteren für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltstitel zuständig.

Ist der Asylantrag durch das Bundesamt positiv entschieden worden, so erteilt die Ausländerbehörde dem Ausländer den entsprechenden Aufenthaltstitel. Die Ausländerbehörde überwacht im Falle der Ablehnung die Ausreise. Reist der Ausländer nicht freiwillig aus, so leitet die Ausländerbehörde die Abschiebung in die Wege.

<p>Ausländerbehörde im Landratsamt Rhön-Grabfeld Spörleinstr. 11 97616 Bad Neustadt Tel: 09771 94 119 E-Mail: auslaenderrecht@rhoen-grabfeld.de Herr Weiß Telefon: 09771/ 94-122 Frau Gaß Telefon: 09771/ 94-119 Frau Büchs, Frau Elting, Frau Maisch Telefon: 09771/ 94-121, -137</p>	<p>Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr Termine nur nach Vereinbarung</p>
--	---

<p>Zentrale Ausländerbehörde der Regierung von Unterfranken Kasernenweg 1; 97424 Schweinfurt Tel.: 09721/ 6536313</p>
--

Bitte wenden Sie sich zuerst an die Asylsozialberatung, wenn Sie Fragen zu Zuständigkeiten und Aufgaben der Ausländerbehörde für Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge haben. Es besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen Diakonie und Ausländerbehörden.

7 Wo ist kann ich mich ehrenamtlich einbringen?

Viele ankommenden Asylbewerber haben zunächst ein grundlegendes Bedürfnis nach Aufmerksamkeit und Zuwendung. Sie brauchen aber auch Orientierung und Unterstützung für den Alltag. Die Ankommenden sind mit etlichen Einschränkungen und Anforderungen konfrontiert. Daher braucht es Mitmenschen, die ihnen die Gegebenheiten vor Ort erklären. Da die möglichen Aufgaben für die Ehrenamtlichen sehr vielfältig sind, sollten innerhalb der Helferkreise verschiedene Aufgabengebiete gebildet werden. So kann sich jeder mit seinen Stärken und Fähigkeiten einbringen. Folgende Bereiche können gut von den Helferkreisen abgedeckt werden:

Je nach Gegebenheit vor Ort und den persönlichen Voraussetzungen der ankommenden Asylbewerber unterscheiden sich auch die Hilfsbedarfe im Einzelfall und von Ort zu Ort. Hier sind Sie als ehrenamtliche Helfer gefragt, ihre Angebote entsprechend zu gestalten und an sich ändernde Bedürfnisse anzupassen.

Auch aus der Art der Unterkunft ergeben sich unterschiedliche Hilfsbedarfe. Während die Menschen in Notunterkünften meist nur für wenige Wochen bis Monate vor Ort bleiben, werden die Bewohner der sogenannten dezentralen Unterkünfte voraussichtlich mehrere Jahre bleiben.

Wichtig: Jede Unterstützung der Asylbewerber sollte „Hilfe zur Selbsthilfe“ sein. Vieles, was anfangs von den Helfern übernommen wird, sollte nach einer gewissen Zeit auch ohne sie klappen. Mit Fingerspitzengefühl sollte also die Selbständigkeit der Asylbewerber gefördert und gefordert werden. Grundsätzlich sollten Helfer den Asylbewerbern auf Augenhöhe begegnen und Hilfe anbieten, aber nicht aufdrängen.

Gerade in den ersten Tagen nach ihrer Ankunft in einer Unterkunft wünschen sich viele der Betroffenen zunächst einmal etwas Ruhe und Zeit um anzukommen. Es empfiehlt sich daher, zunächst langsam den Kontakt aufzubauen und nicht gleich mit einem vollen Unterstützungs- und Freizeitprogramm zu überfordern.

7.1 Hauswirtschaftliche Hilfestellung

Vielen Asylbewerbern ist der korrekte Umgang mit „deutschen“ Haushaltsgeräten nicht geläufig, eine erste Einweisung ist daher sehr wichtig: Wie funktionieren Waschmaschine, Trockner, Staubsauger usw.? Themen wie Mülltrennung, Energie- und Wassersparen sind meistens völlig unbekannt. Der vernünftige Umgang mit der Heizungsanlage und das Bewusstsein über Energieverbrauch sind häufig nicht vorhanden. Hier bedarf es eingehender Erklärung und Anleitung. Piktogramme können das Verständnis zusätzlich erleichtern, wie z.B. https://en.wikibooks.org/wiki/Refugee_Phrasebook / <http://www.refugeephasebook.de/>

Bei regelmäßigen Besuchen in den Unterkünften können offene Fragen geklärt und Hilfestellung gegeben werden. Viele Asylbewerber sind dankbar, wenn sie mehr über unsere Lebensweise erfahren können.

7.2 Begleitung beim Ankommen (Ortsbegehung, Einkaufen)

Kommen Flüchtlinge neu in einen Ort, sollten sie so bald wie möglich bei einem Ortsrundgang die örtlichen Gegebenheiten und die wichtigsten Einrichtungen gezeigt bekommen. Wichtig sind vor allem sämtliche Einkaufsmöglichkeiten (Lebensmittel, Bekleidung, Schuhe etc.). Erklärungen zu den vielfältigen Lebensmitteln und Waren sind meist sehr hilfreich. Gibt es im Ort selbst keine oder kaum Geschäfte, hilft es zu erklären, wo die nächsten Geschäfte sind und wie man dorthin kommt. Auch wo der nächste Arzt, Kindergarten, Schule etc. ist, sind wichtige Informationen. Bushaltestellen bzw. Bahnhöfe / Bahnhaltepunkte sind zu zeigen und die Grundlagen des öffentlichen Nahverkehrs zu erklären (Pflicht einer Fahrkarte, wo man sie erhält etc.).

Hier empfiehlt es sich auch eng mit dem Vermieter der Unterkunft zusammenzuarbeiten, da diese in der Regel mit dem Landratsamt vereinbart haben, obige Aufgaben zu übernehmen.

Günstiges und Gebrauchtes im Landkreis:

Die Tafel im Landkreis sammelt Lebensmittel und verteilt diese an Bedürftige. Die Lebensmittel sind entweder überproduziert, vom Vortag oder kurz vor dem Verfallsdatum und werden von Firmen und Einzelpersonen gespendet. Die Asylbewerber müssen einen Antrag auf einen Tafelausweis bei der Diakonie oder der Caritas stellen und benötigen dazu die nötigen Unterlagen, z.B. einen Sozialhilfebescheid. Die Asylbewerber sollten jedoch, bevor sie Leistungen der Tafel in

Anspruch nehmen, über das Konzept der Tafeln informiert werden, um Missverständnisse beim saisonalen Angebot oder dem Verfallsdatum zu vermeiden.

Bad Neustädter Tafel e.V. Mühlbacher Straße 16 97616 Bad Neustadt	Ansprechpartner: Romy Straub Telefon: 09771 - 5512 Fax: 09708 - 706580 E-Mail: sylvia-bieber@t-online.de Website: www.tafel-nes.de
--	--

Gebrauchte Kleidung, Haushaltswaren, Spielzeug, Einrichtungsgegenstände, Elektrogeräte usw. findet man günstig in folgenden Sozialkaufhäusern:

<u>Caritas Kleidermarkt</u> Gartenstr. 19 (neben dem Pointcenter) 97616 Bad Neustadt <u>Öffnungszeiten:</u> Dienstag: 8.30 - 11.30 Uhr und Donnerstag: 14.30 - 17.30 Uhr (außer in der Ferienzeit)
<u>Caritas Möbelmarkt</u> Hinterm Dorf (Nähe Bauhof) 97618 Hohenroth <u>Öffnungszeiten:</u> jeweils Dienstag und Freitag 16:00 – 18:00 Uhr jeden zweiten Samstag in den geraden Wochen 10-12 Uhr (außer in den Sommerferien)
<u>Gebrauchtwaren-Kaufhaus</u> Friedhofweg 14 97618 Unsleben <u>Öffnungszeiten:</u> Donnerstag und Freitag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Samstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
<u>Rotkreuz-Kleiderladen "Stoffwechsel"</u> Friedhofweg 14 97618 Unsleben <u>Öffnungszeiten:</u> Donnerstag und Freitag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Samstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

7.3 Organisation von Sachspenden

Die Spendenbereitschaft der Bevölkerung ist hoch. Durch Spendenaufrufe und Mitteilungen im Gemeindeblatt und in sozialen Netzwerken sind benötigte Dinge meist schnell besorgt. Die Erfahrung zeigt, dass der Bedarf möglichst präzise beschrieben werden sollte, da sonst sehr viele Spenden eingehen und diese gelagert werden müssen.

Am besten läuft dies direkt über die jeweiligen Helferkreise. Eine zentrale Stelle für den Landkreis, die Spenden annimmt und weiterverteilt, gibt es nicht.

Grundsätzlich können Spenden bei den oben genannten Sozialkaufhäusern abgegeben werden. Auch viele Helferkreise / Gemeinden betreiben eigene Kleiderkammern. Meist empfiehlt es sich vor Übergabe der Spende kurz zu klären, ob und in welchem Umfang Spenden angenommen werden können.

Auch empfiehlt es sich, klar zu kommunizieren, für wen die Spenden sind. Werden beispielsweise Fahrräder der Unterkunft gespendet und sollen dort allen Flüchtlingen zur Verfügung stehen? Oder gehören die gespendeten Fahrräder einzelnen Bewohnern und können im Zweifelsfall bei einem Umzug auch mitgenommen werden?

7.4 Fahrradfahren lehren und Fahrradwerkstatt

Mobilität bedeutet für die dezentral im Landkreis untergebrachten Asylbewerber Unabhängigkeit und die Möglichkeit, ihr Leben selber zu organisieren (z.B. Einkäufe). Die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel sind hoch, die Fahrpläne des ÖPNV nicht immer bedarfsgerecht. Ein Fahrrad ist in der Regel das erste und günstigste Fortbewegungsmittel. Es hat sich gezeigt, dass in den Orten ausreichend viele gebrauchte Fahrräder gespendet werden, wenn diesbezüglich ein öffentlicher Aufruf gestartet wird. Einige Asylbewerber müssen das Fahrradfahren erst lernen, die deutschen Verkehrsregeln sind den wenigsten bekannt.

Der ADFC München stellt Informationen zu den Verkehrsregeln für Fahrradfahrer in sechs Sprachen zum Download bereit unter: <https://www.adfc-muenchen.de/adfc-muenchen/arbeitsgruppen/asyl/>

Neben dem Fahren an sich muss auch die Instandhaltung der Räder gelernt werden und die Verantwortlichkeit dafür, vor allem wenn sich mehrere Nutzer ein Fahrrad teilen. Für nötige Reparaturen brauchen die Asylbewerber vor Ort einen Ansprechpartner, oder entsprechendes Werkzeug.

7.5 Fahrdienste

Vor allem Fahrten zum Facharzt und zu Behörden sind nötig, in manchen Unterkünften aber auch zum Einkauf. Wird ein Fahrdienst im Ort organisiert, sollten sich verschiedene Freiwillige abwechseln, um die Belastung für den Einzelnen möglichst gering zu halten. Auch darf das Fahren nicht überhandnehmen. Hier gibt es verschiedene Lösungen. Um den Fahrten einen Wert zu geben, kann z.B. überlegt werden, Kilomtergeld zu berechnen. Eine andere Möglichkeit ist, dass Helfer, die ohnehin zu bestimmten Zeiten eine bestimmte Strecke fahren, dies mitteilen und dann jeden, der zur kommunizierten Zeit bereit steht, mitnehmen.

Ziel sollte es sein, den Flüchtlingen eine erste Orientierung zu bieten und sie, wo möglich, nach einiger Zeit viele Wege möglichst selbständig mit Fahrrad und ÖPNV erledigen zu lassen.

7.6 Behördengänge / Schriftverkehr

Schriftwechsel und Kommunikation mit Behörden sind für Asylbewerber meistens weder sprachlich noch inhaltlich verständlich. Das Begleiten bei Behördenangelegenheiten und der freundliche, kooperative Umgang mit den Mitarbeitern im Amt ist daher eine große Hilfe. Es hat sich als nützlich erwiesen, alle Aufenthaltsgestattungen der betreuten Asylbewerber vor dem Besuch im Amt zu kopieren, um so die Namen fehlerfrei übernehmen zu können. Die Erlaubnis zum Kopieren ist selbstverständlich vorher vom Asylbewerber einzuholen.

Um eine Verständigung zu ermöglichen wird zu Beginn meist eine Person benötigt, welche sowohl Deutsch als auch die Sprache des Asylbewerbers spricht. Da professionelle Dolmetscher für das Budget der Geflüchteten meist nicht erschwinglich sind, kommen hier in der Regel Ehrenamtliche, Freunde und Bekannte zum Einsatz. Benötigt der Asylbewerber einen amtlich vereidigten Dolmetscher, muss zwecks Kostenübernahme zuerst eine Genehmigung des Sozialamts eingeholt werden. Bei offiziellen Terminen werden die Kosten übernommen.

7.7 Vereinsarbeit

Integration gelingt am besten, wenn Asylbewerber in die örtlichen Vereine eingebunden werden. Hier sollten die entsprechenden Vorstände angesprochen werden, um auszuloten, welche Möglichkeiten denkbar sind.

Der Bayerische Landes- und Sportverband (BLSV) hat eine pauschale Sportversicherung für Flüchtlinge und Asylbewerber abgeschlossen, die an Angeboten der BLSV-Mitgliedsvereine teilnehmen. Die Asylbewerber müssen nicht gemeldet

werden und benötigen keinen Mitgliedsstatus. Sollten die Flüchtlinge und Asylbewerber am Ligabetrieb oder Wettkämpfen teilnehmen, müssen sie als Mitglieder gemeldet werden. Sonst kann für sie keine Startberechtigung oder ein Spielerpass beantragt werden. Über diese Anmeldung sind sie dann ohnehin in der standardmäßigen Sportversicherung des BLSV versorgt. Eventuell besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft beitragsfrei zu stellen.

Vereinservice des BLSV München

Christian Nißl

Telefon: 089 15 702-400

E-Mail: vsb@blsv.de

Web: www.blsv.de (Vereinservice → Asyl und Sport)

7.8 Freizeitgestaltung

Gemeinsame Freizeitangebote fördern die Integration der Flüchtlinge, das gegenseitige Kennenlernen und den Austausch zwischen den Kulturen. Am besten werden diese Freizeitangebote gemeinsam mit den Asylbewerbern geplant, vorbereitet und durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Angebote auch den Interessen aller Beteiligten entsprechen. Bewährt haben sich z.B. Spielenachmittage drinnen und draußen, gemeinsames Musizieren, kochen, backen, basteln, stricken, Fahrradausflüge, Kennenlernen des Waldes, Bauernhofbesuche im Ort usw.

Bei Ausflügen ist jedoch im Vorfeld zu klären, dass die Residenzpflicht der Flüchtlinge nicht verletzt wird (siehe auch Punkt 7.1).

Grundsätzlich muss im Helferkreis bei der Freizeitgestaltung bereits im Vorfeld besprochen werden, ob und in welchem Umfang sich die Flüchtlinge an den Kosten (vor allem bei Ausflügen, Fahrten, Eintrittsgelder usw.) beteiligen. Auch wenn Eintrittsgelder gespendet werden, kann eine Kostenbeteiligung seitens der Flüchtlinge sinnvoll sein, um eine gewisse Verbindlichkeit und Wertschätzung zu schaffen.

Ist ein Ausflug zum Schwimmen angedacht, muss man sich als Helfer bewusst sein, dass viele Flüchtlinge nicht richtig schwimmen können und auch die Baderegeln nicht kennen. Es muss also unbedingt abgeklärt werden, ob die Teilnehmer schwimmen können. Längerfristig kann dann auch überlegt werden, ob das Angebot eines Schwimmkurses in Frage kommt. Die DLRG hat darüber hinaus die wichtigsten Baderegeln in unterschiedlichen Sprachen übersetzen lassen:

Baderegeln der DLRG

Sicherheitshinweise zum Baden

Web: <http://www.dlrg.de/informieren/regeln/uebersetzungen.html>

Die Kultur-Tafel Rhön-Grabfeld e.V. vermittelt kostenlose Eintrittskarten an Menschen mit geringem Einkommen und ermöglicht so die Teilnahme am kulturellen Leben im Landkreis. Auf der Homepage der Kultur-Tafel kann das Anmeldeformular ausgefüllt werden. Die Kulturtafel stellt ihr Angebot im Online-Shop ein, so dass sich jeder das für ihn passende Angebot aussuchen kann. Steht dem Interessenten kein Internetzugang zur Verfügung, so hat dieser die Möglichkeit sich über verschiedene Anlaufstellen zu melden. Diese sind das Jobcenter Rhön-Grabfeld, das Mehrgenerationenhaus St. Michael Bad Königshofen, die Stadtbücherei Bischofsheim und der Allgemeine Soziale Beratungsdienst des Caritasverbandes Bad Neustadt. Ein Haushalt kann maximal 1x im Monat Karten erhalten. Einzelpersonen oder Haushalte erhalten maximal 2 Karten, Familien je nach Personenzahl bis zu 6 Karten.

Kulturtafel Rhön-Grabfeld e.V.

Otto-Hahn-Str. 36

97616 Bad Neustadt

8 Kinder und Jugendliche

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren im Asylverfahren, die ohne Begleitung der Eltern oder eines anderen sorgeberechtigten Erwachsenen einreisen, werden zunächst von dem zuständigen Jugendamt in Obhut genommen. Hier wird das Alter der Jugendlichen festgestellt und geprüft, ob sie tatsächlich alleine reisen oder eine Familienzusammenführung in Betracht kommt. Anschließend werden sie nach Ihrer Ankunft innerhalb von 14 Tagen bundesweit verteilt. Nach der Verteilung wird der Jugendliche dann wiederum erneut vom zuständigen Jugendamt (Landkreis) in Obhut genommen, das den Jugendlichen entweder bei geeigneten Personen, also z.B. in einer Pflegefamilie oder stationär unterbringt. Während der Inobhutnahme wird ein Vormund für den Jugendlichen gestellt und der Aufenthaltsstatus geklärt. Der Vormund ist für den Jugendlichen sehr wichtig, da nur der Vormund für den Jugendlichen den Asylantrag stellen kann. Bei der Anhörung zum Asylantrag wird der Jugendliche von seinem Vormund begleitet. Darüber hinaus werden bei der Entscheidung zum Asylantrag auch kinderspezifische

Fluchtgründe, wie z.B. Zwangsverheiratung, Kindersoldat, Beschneidung berücksichtigt.

Weitere Informationen zu den unbegleiteten Minderjährigen erhalten Sie über:

Amt für Jugend, Familie und Senioren
Roßmarktstr. 50
97616 Bad Neustadt
Telefon: 09771/94-474
E-Mail: jugendamt@rhoen-grabfeld.de

Staatliches Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld Marktplatz 11 97616 Bad Neustadt Telefon: 09771/94-635 E-Mail: schulamt@rhoen-grabfeld.de	<u>Öffnungszeiten:</u> Montag bis Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr
--	--

Landratsamt Rhön-Grabfeld
Jobcenter
Bildungs-Service-Stelle

Bettina Griebel-Schmitt
Roßmarktstraße 40
97616 Bad Neustadt a.d.Saale
Telefon: 09771/6364-751

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
Landratsamt Rhön-Grabfeld
Gesundheitsamt
Spörleinstr. 11
97616 Bad Neustadt

Frau Schwientek Telefon: 09771/94-565
Frau Konhäuser Telefon: 09771/94-550
Frau Pfeuffer Telefon: 09771/94-552

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschafts- und Sexualfragen
Diakonie Schweinfurt
Luitpoldstr. 14
97421 Schweinfurt

Telefon: 09721/23638

Außensprechstunden in Bad Neustadt und Bad Königshofen

9 Gewalterfahrungen geflüchteter Menschen

Viele geflüchtete Menschen sind von Folter- und Gewalterfahrungen, Verfolgung und der langen Flucht traumatisiert. Darüber hinaus erleben vor allem viele Frauen und Mädchen auf der Flucht sexualisierte Gewalt. Diese Erlebnisse können bei den Betroffenen soziale, psychische und körperliche Folgen haben, die sich in Angst, Depressionen, Psychosen o.ä. äußern können. Um diese Traumata zu verarbeiten, ist es für die Geflüchteten von großer Wichtigkeit, dass sie sich stabilisieren und ein Gefühl der Sicherheit zurückgewinnen. Hierzu können auch engagierte Helfer im Kontakt mit den Geflohenen beitragen. Wichtig ist jedoch auch, dass Sie sich als Ehrenamtlicher nicht überfordern und gut auf Ihre eigenen Kräfte achten.

Die Frauenrechtsorganisation medica mondiale e.V. hat hilfreiche Tipps für Ehrenamtliche für die Arbeit mit geflüchteten Menschen zusammengefasst:

<http://tinyurl.com/tipps-fuer-ehrenamtliche>

Wichtig: Wenn Sie als ehrenamtlicher Helfer, bei den von Ihnen begleiteten Flüchtlingen ein „Trauma“ oder „Gewalterfahrungen“ vermuten, empfiehlt es sich professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Folgende Beratungsstellen dienen als Ansprechpartner:

Erziehungsberatungsstelle der Caritas

Kellereigasse 12-16
97616 Bad Neustadt
Telefon: 09771/6116-0

Landratsamt Rhön-Grabfeld

Amt für Jugend, Familie und Senioren
Roßmarktstraße 50
97616 Bad Neustadt a.d.Saale
Telefon: 09771/94-474

Frauenhaus Schweinfurt

Telefon: 09721/786030

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Bauerngasse 5

97616 Bad Neustadt

Telefon: 09771/98547

10 Sonstiges

Führerschein

In den ersten sechs Monaten dürfen Asylbewerber mit ihrem Führerschein in Deutschland Auto fahren. Innerhalb dieser sechs Monate besteht eine Umschreibungsmöglichkeit der Fahrerlaubnis. Eine theoretische und praktische Fahrprüfung ist hierzu erforderlich, die in der Regel entfällt, wenn der Anwärter bereits einen Führerschein besitzt. Ein Führerschein, der in einem EU-Staat ausgestellt wurde, muss nicht umgeschrieben werden. Die Umschreibung ist auch nur dann möglich, wenn der bisherige Führerschein noch gültig ist und die Identität des Antragstellers geklärt ist. Ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt ist vorzulegen, eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung etc. wird nicht als Identitätsnachweis anerkannt.
Ansprechpartner:

Landratsamt Rhön-Grabfeld

Spörleinstr. 11

97616 Bad Neustadt

Ist der Führerschein nicht in lateinischer Schrift, muss eine Übersetzung erfolgen (Übersetzungen werden u.a. vom ADAC Würzburg angeboten).

Handys

Oftmals ist das Handy die einzige Möglichkeit, die zurückgelassene Familie zu kontaktieren und sich mit anderen Landsleuten auszutauschen. Es dient darüber hinaus der Orientierung in Deutschland, um Adressen und Wege zu Behörden zu finden. Es werden auch viele Apps genutzt, um die deutsche Sprache zu lernen bzw. sich im fremden Land verständigen zu können. Auch werden im Handy viele wichtige Dokumente fotografisch gespeichert, um sich in Deutschland auszuweisen. Besonders jüngere Asylbewerber nutzen ständig und auch in der Öffentlichkeit ihr Handy. Das wirkt auf manche Menschen in der Bevölkerung befremdlich. Die Asylbewerber sollten auf diese Tatsache hingewiesen werden. Im Gegenzug sollte die Bevölkerung dafür sensibilisiert werden, wie extrem wichtig diese Kommunikationsmöglichkeit aus den oben genannten Gründen für die Asylbewerber ist.

Rundfunk- und Fernsehbeitrag

Asylbewerber, die nicht arbeiten, müssen keinen Rundfunk- und Fernsehbeitrag bezahlen. Der Asylbewerber muss nur dann reagieren, wenn plötzlich eine Rechnung über Rundfunkbeiträge eingehen sollte. Sobald der Asylbewerber anerkannt ist und Leistungen nach dem SGB II erhält, muss eine Gebührenbefreiung ausgefüllt werden. Der Antrag auf Befreiung der Gebühren ist online bereitgestellt unter:

www.rundfunkbeitrag.de/formulare/buergerinnen_und_buerger/index_ger.html

Dem Antrag beizulegen ist der Bewilligungsbescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen oder eine Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde.

11 Allgemeine Informationen und Links für Helfer

An dieser Stelle finden Sie hilfreiche Links und Informationen für Ihre Tätigkeit in den Helferkreisen. Eine Sammlung von hilfreichen Veröffentlichungen in verschiedenen Sprachen mit Informationen für die Geflüchteten selbst finden Sie auf den letzten Seiten dieses Leitfadens.

Unter www.wie-kann-ich-helfen.info werden „Best-Practice-Beispiele“ über Hilfsprojekte in der Flüchtlingshilfe zusammengefasst.

Information, Beratung und Qualifizierung für Ehrenamtliche in der Asylarbeit:

Bayerischer Flüchtlingsrat

Telefon: 0911 99 445 946

E-Mail: kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de

Web: www.fluechtlingsrat-bayern.de

oder in Würzburg:

Würzburger Flüchtlingsrat

Postanschrift der Geschäftsstelle:

Jürgen Heß;

Augustinerkloster; Dominikanerplatz 2; 97070 Würzburg

Telefon: 0175 2 182 164

E-Mail: info@wuerzburger-fluechtlingsrat.de

Fax: 0931 3 097 189

Web: www.wuerzburger-fluechtlingsrat.de

Gute Informationen zur Situation von Flüchtlingen und zum Asylrecht, kostenfreie Beratung am Telefon und per E-Mail werden angeboten von:

PRO ASYL

Telefon: 069 24 231 420

E-Mail: proasyl@proasyl.de

Web: www.proasyl.de

Viele Informationen rund um ehrenamtliche Flüchtlingshilfe (ausführlich insbesondere auch „Fragen zur Arbeit von Ehrenamtlichen“) im Handbuch „Willkommen!“ des Staatsministeriums Baden-Württemberg: www.fluechtlingshilfe-bw.de → Handbuch.

Die Informationsbroschüre der IJAB (Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V.) zur „Unterstützung der Freiwilligenarbeit im Bereich Flüchtlingshilfe“, bietet eine sehr umfangreiche Linksammlung zu den Themenfeldern Spracherwerb, Interkulturelles Lernen, Tipps für Ehrenamtliche und Hintergrundinformationen: www.ijab.de → Aktuell → Freiwilliges Engagement / Einwanderungsgesellschaft

Allgemeine Informationen zum Asylverfahren hat das BAMF zusammengefasst: www.bamf.de

Auch das Bundesministerium des Inneren stellt zahlreiche Informationen zum Thema Migration und Integration, sowie tagesaktuelle Pressemitteilungen bereit: www.zuwanderung.de

Das Handbuch „Wege aus der Asylquartierkrise“, mit zahlreichen Auskünften, Ratschlägen und Erfahrungsberichten für die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen, wurde speziell von Bürgermeistern für Bürgermeister entwickelt: www.aplbach.org/buergermeister

12 Verfahren nach einer Anerkennung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling

Wenn das BAMF Personen als Asylberechtigten bzw. als Flüchtling anerkennt, oder subsidiären Schutz zuerkennt, gilt es unverzüglich Kontakt mit der Ausländerbehörde und dem Jobcenter aufzunehmen, es ändern sich folgende Zuständigkeiten:

- Ggf. von der Zentralen Ausländerbehörde in Schweinfurt zur Ausländerbehörde im Landratsamt
- vom Sozialamt zum Jobcenter, bzw. zur Krankenkasse (Behandlungsschein)
- von der Bundesagentur für Arbeit ebenfalls zum Jobcenter
- von der Asylsozialberatung der Diakonie zur Migrationsberatung der Caritas

Asylberechtigte und Flüchtlinge haben Anspruch auf:

- Die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge, mit dem sie, unter Berücksichtigung der jeweiligen Visabestimmungen, in jeden Staat, ausgenommen in den Verfolgerstaat reisen können
- freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (Beschäftigung und Selbstständigkeit) ist keine Arbeitserlaubnis mehr erforderlich
- Zugang zu Sozialleistungen des SGB II / SGB XII, Eltern- und Kindergeld, Wohngeld sowie BAföG und sonstige Leistungen unter gleichen Voraussetzungen, wie deutsche Staatsangehörige
- Die Teilnahme an einem Integrationskurs – dazu sind sie auch verpflichtet!
- Die Verpflichtung aus den dezentralen- oder Gemeinschaftsunterkünften auszuziehen

ACHTUNG:

Mit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes zum 06.08.2016 ist jeder Ausländer, der eine Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling, subsidiär Schutzberechtigter oder erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 oder

25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz erhalten hat, verpflichtet, seinen Wohnsitz in dem Bundesland zu nehmen, in das er zur Durchführung des Asylverfahrens oder im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist. Ausnahmen von dieser Vorgehensweise sind möglich. Bitte wenden Sie sich für nähere Informationen an die Ausländer- oder Sozialbehörde im Landratsamt.

- Sie benötigen eine Krankenversicherung und ein Bankkonto
- Der Nachzug von Familienangehörigen aus anderen Ländern sollte innerhalb von 2 Monaten angemeldet / beantragt werden, da sonst weitere Hürden hinzukommen. Zu diesem komplexen Thema bitte unbedingt mit der Migrationsberatung in Verbindung setzen

12.1 Ausländerbehörde

Der nunmehr anerkannte Ausländer muss zur **Ausstellung des Passes und einer elektronischen Aufenthaltserlaubnis** einen Termin mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Ausländerbehörde im Landratsamt vereinbaren.

Landratsamt Rhön-Grabfeld Sachgebiet 3.2 Ausländer- und Personenstandswesen

Spörleinstr. 11
97616 Bad Neustadt

Herr Weiß	Telefon: 09771/ 94-122
Frau Gaß	Telefon: 09771/94-119
Frau Büchs, Frau Elting, Frau Maisch	Telefon: 09771/94-121, -137

E-Mail: auslaenderrecht@rhoen-grabfeld.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung

Für den Pass und die Aufenthaltserlaubnis werden zwei biometrische Passbilder benötigt. Die Ausstellung des Passes kostet 59 Euro, die elektronische Aufenthaltserlaubnis ist für Anerkannte in der Regel kostenfrei.

Wichtig: Fragen Sie bei der Antragstellung auch nach einer **Fiktionsbescheinigung**, die gültig ist, solange der Pass noch nicht fertig ist.

Als nächstes erfolgt ein zweiter Termin bei der Ausländerbehörde zur **Sicherheitsbefragung**. Die Sicherheitsbefragung liegt zwar in unterschiedlichen Sprachen vor, jedoch müssen die Antworten auf Deutsch erfolgen. Wenn der

Asylberechtigte noch nicht ausreichend sicher Deutsch spricht, muss er eine Person hinzuziehen, die sowohl seine Sprache als auch Deutsch sicher beherrscht und übersetzen kann. Da hierzu die Originalpapiere des Flüchtlings angefordert werden, kann dies erneut länger dauern.

Nach der Auswertung der Sicherheitsbefragung erhält der anerkannte Asylberechtigte den Flüchtlingsausweis, der wiederum persönlich abgeholt werden muss. Kann der Pass nicht persönlich abgeholt werden, kann der Flüchtling auch eine Person zur Abholung bevollmächtigen, die sich ausweisen können muss und auch das „alte“ Ausweisdokument des anerkannten Asylsuchenden mitbringen muss.

12.2 Jobcenter

Die Beantragung von Arbeitslosengeld II sollte unverzüglich persönlich im Jobcenter erfolgen. Hier erhält man die Antragsunterlagen für Leistungen nach SGB II und Kindergeld und einen Termin zur Abgabe der ausgefüllten Antragsformulare.

Landratsamt Rhön-Grabfeld Jobcenter

Roßmarktstr. 40
97616 Bad Neustadt

E-Mail: Jobcenter-LK-Rhoen-Grabfeld@Jobcenter-ge.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

WICHTIG !

- **Im Antragsverfahren ist es wichtig, dass bei jedem Termin ein Sprachmittler dabei ist, um Unklarheiten und damit verbundene Verzögerungen in der Antragsbearbeitung zu vermeiden**
- Zu den Terminen sind alle Unterlagen mitzubringen! Fehlende Unterlagen bedeuten eine Verzögerung der Bearbeitung und damit eine spätere Geldzahlung

- **Tipp!** Wenn man zur Erstanmeldung um 8:00 Uhr im Jobcenter ist, sind die Wartezeiten eventuell kürzer!
- **1. Schritt – ohne Termin ins Jobcenter**
- Anmeldung im Kundenbüro Zimmer 535
- Notwendige Unterlagen:
 - BAMF-Bescheid über Anerkennung (bitte Zugangsdatum vermerken)
 - Meldebescheinigung der Kommune
 - Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung
 - für die Antragsausgabe ist übergangsweise die Aufenthaltsgestattung in Kombination mit dem Bescheid über die Anerkennung ausreichend → bitte umgehend nach Erhalt nachreichen
 - Unterlagen zur Bankverbindung (falls vorhanden)

Nach einem kurzen persönlichen Gespräch werden die Antragsunterlagen individuell zusammengestellt und ausgehändigt. Im Anschluss daran erfolgt die Datenaufnahme im Kundenbüro und ein Termin für die Abgabe der Antragsunterlagen wird vereinbart.

- **2. Schritt – Antragsabgabe**
- Bei der Antragsabgabe wird der Leistungsantrag im persönlichen Gespräch erörtert.
- Notwendige Unterlagen:
 - BAMF-Bescheid über Anerkennung (bitte Zugangsdatum vermerken)
 - Meldebescheinigung der Kommune
 - Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung
 - Übergangsweise Aufenthaltsgestattung → Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung bitte umgehend nach Erhalt nachreichen
 - ggf. Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse
 - Bankkonto mit Kundenfinanzstatus zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - Aufhebungsbescheid AsylbLG
- **Wegzug aus dem Landkreis:**
- Wenn man alle Termine erledigt hat und den Ausweis vom Ausländeramt erhalten hat, sind noch am selben Tag folgende Ämter zu informieren, dass man umzieht und wohin:

- Sozialamt – wegen der Wohnung und der Abmeldung
Bitte die Wohnungsschlüssel und das Bettenset zurückgeben und nicht mitnehmen. Nur so erhält man seine Kaution zurück!
- Jobcenter – wegen der laufenden Leistungen
- **ACHTUNG:**
Mit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes zum 06.08.2016 ist jeder Ausländer, der eine Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling, subsidiär Schutzberechtigter oder erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz erhalten hat, verpflichtet, seinen Wohnsitz in dem Bundesland zu nehmen, in das er zur Durchführung des Asylverfahrens oder im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist. Ausnahmen von dieser Vorgehensweise sind möglich. Bitte wenden Sie sich für nähere Informationen an die Ausländer- oder Sozialbehörde im Landratsamt.

12.3 Krankenkasse

Nach der Anerkennung als Asylberechtigter, GFK-Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter stellt das Landratsamt keine Krankenscheine mehr aus. Ein Eintritt in eine gesetzliche Krankenkasse ist erforderlich. Auch bei der Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung ist der Eintritt in eine Krankenkasse notwendig. Eine Liste aller Krankenkassen mit den zugehörigen Informationen finden Sie hier:

www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/krankenkassen-liste

Der anerkannte Flüchtling kann sich direkt bei der Beantragung des ALG II für eine Krankenkasse entscheiden. Das Jobcenter übernimmt in diesem Fall die Meldung des Antragstellers an die Rentenversicherungsstelle, die eine Rentenversicherungsnummer ausstellt. Sobald die Versicherungsnummer zugeteilt ist, meldet das Jobcenter den Asylberechtigten automatisch bei der Krankenkasse an. Dies kann jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen, in der eine ärztliche Versorgung nicht sichergestellt ist! Je nach ausgewählter Krankenkasse werden dem Antragsteller notwendige Unterlagen wie z.B. der „Bildbogen“ automatisch zugeschickt oder eine persönliche Vorsprache bei der Krankenkasse zur Ausstellung der Versicherungskarte ist nötig. Bis die Versicherungskarte ausgestellt und zugeschickt wurde, bekommt der Versicherte einen Behandlungsschein der Krankenkasse, der dann für einen Arzt und ein Quartal Gültigkeit besitzt.

12.4 Eröffnung eines Bankkontos

Bei der Eröffnung eines Bankkontos ist die Vorlage von Ausweispapieren mit Lichtbild notwendig. Das kann noch vor der Anerkennung die BÜMA oder die Aufenthaltsgestattung sein, oder nach der Anerkennung die Vorlage des Passes mit der Aufenthaltsgenehmigung. Da die Fiktionsbescheinigung, kein Bild enthält, ist die Eröffnung eines Kontos mit diesem Dokument häufig schwierig. Die genauen Bedingungen zur Eröffnung eines Kontos müssen jedoch bei den jeweilig angedachten Banken erfragt werden.

Die Eröffnung eines Guthabenkontos ohne Dispositionskredit erspart im Zweifelsfall später viel Ärger. Auch bei der Kontoeröffnung empfiehlt sich die Mitnahme einer übersetzenden Person.

Tipp: Sollten Ihnen bzw. dem anerkannten Flüchtling die Möglichkeit verwehrt werden, ein Konto zu eröffnen, lassen Sie sich dies schriftlich geben und legen Sie dies bei der Beantragung des ALG II vor.

12.5 Integrationsangebote

Es gibt neben dem Alphabetisierungskurs oder Integrationskurs des BAMF, der für alle Flüchtlinge verpflichtend ist, weitere Integrationsmaßnahmen der Bildungsträger, die vom Jobcenter oder der Bundesagentur für Arbeit angeboten werden. Beantragen die Flüchtlinge ALG II-Leistungen werden sie automatisch zu einem weiteren Termin ins Jobcenter - Landratsamt Rhön-Grabfeld eingeladen, um die nächsten Integrationsschritte zu besprechen, eine sog. Eingliederungsvereinbarung wird getroffen, in der Pflichten des Leistungsempfängers festgelegt werden. **Bei Verstößen gegen die Eingliederungsvereinbarung mit dem Jobcenter kann es zu massiven Leistungskürzungen kommen!**

BAMF-Integrationskurse werden von zertifizierten Trägern angeboten. Im Landkreis sind dies derzeit die VHS Rhön-und Grabfeld in Mellrichstadt und Bad Königshofen, das BFZ, Lernstudio Michael Kober sowie Ledermann-Kunath und Partner, jeweils in Bad Neustadt. Teilnahmekosten und Fahrtkosten zum Integrationskurs können vom BAMF übernommen werden. Hierzu ist ein Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs erforderlich, der bereits im Vorfeld gestellt werden kann. Da das BAMF jeden Fall einzeln prüft – und dies etwas dauern kann - ist es auch hier ratsam, diese unverzüglich mit der Anerkennung zu beantragen. Der Teilnehmer erhält eine Berechtigungsnummer, die dann dem Bildungsträger vorzulegen ist. Der Sprachkurs mit 600 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten, aufgeteilt in insgesamt sechs Module, schließt mit dem Deutsch Test für Zuwanderer (DTZ). Vor Kursbeginn steht

normalerweise eine Einstufung an, um festzustellen, mit welchem Modul begonnen werden kann.

Der Orientierungskurs (Bräuche und das Leben in Deutschland) mit 60 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten schließt mit dem Test „Leben in Deutschland“ (LiD).

Beim erfolgreichen Bestehen beider Prüfungen wurde der Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen und man erhält das Zertifikat mit dem Nachweis des Sprachniveaus B1. Dieses Zertifikat ist dem Jobcenter – Landkreis Rhön-Grabfeld im Anschluss ebenfalls vorzulegen.

Eingliederungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt, Sprachkurse, Berufsintegrationsklassen sind Angebote von Bildungsträgern, die im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung mit dem Jobcenter oder der Bundesagentur für Arbeit angeboten werden. In der Regel dienen sie der beruflichen Integration, also der Einmündung in Ausbildung oder Arbeit über Praktika. Grundlegende Sprachkenntnisse sind für die Teilnahme Bedingung.

12.6 Auszug aus der Unterkunft

Der inzwischen aufenthaltsberechtigte Flüchtling ist nun zum Auszug aus der Gemeinschafts- bzw. dezentralen Unterkunft verpflichtet, da diese lediglich den Asylbewerbern zur Verfügung steht.

Mit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes zum 06.08.2016 ist jeder Ausländer, der eine Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling, subsidiär Schutzberechtigter oder erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz erhalten hat, verpflichtet, seinen Wohnsitz in dem Bundesland zu nehmen, in das er zur Durchführung des Asylverfahrens oder im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist. Ausnahmen von dieser Vorgehensweise sind möglich. Auch innerhalb Bayerns können die o.g. Personen verpflichtet werden, ihren Wohnsitz im Gebiet eines bestimmten Landkreises bzw. einer bestimmten kreisfreien Stadt zu nehmen. Daher ist ein Umzug innerhalb Deutschlands oder Bayerns ohne Erlaubnis nicht möglich.

Bitte wenden Sie sich für nähere Informationen an die Ausländer- oder Sozialbehörde im Landratsamt.

Ein Umzug ist daneben vorher unbedingt mit dem Jobcenter zu besprechen, um sicherzugehen, dass die Kosten für eine Mietwohnung tatsächlich übernommen

werden. Nur wenn die jeweiligen Mietobergrenzen nicht überschritten werden, können vom Jobcenter neben den Mietkosten auch die Kautions für die neue Wohnung und auch Umzugskosten übernommen werden. Da die Mietobergrenzen je nach Region unterschiedlich sind ist die Bestätigung der Angemessenheit der Wohnung durch den jeweils zuständigen Träger des ALG II am künftigen Wohnort eingeholt werden.

Wichtig: Wurde der Mietvertrag bereits vor der Prüfung durch das Jobcenter geschlossen, kann die Übernahme der Kautions und der Umzugskosten wegfallen, wenn die Mietkosten und die Größe der Wohnung unangemessen sind.

Auch wenn das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist (Aufenthaltsgestattung) oder eine Duldung vorliegt, kann der Flüchtling einen privaten Wohnsitz beantragen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Familien oder Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind, wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist, die „Abschiebung“ aber ausgesetzt ist (Duldung)
- Erwerbstätigkeit mit mindestens 600,- Euro Nettolohn und möglichst unbefristeter Arbeitsvertrag
- Wegen Krankheit (wenn Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft „unzumutbar“ ist)
- Wegen Schwangerschaft (wenn Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft „unangemessen“ ist)
- 4 Jahre nach dem Abschluss des Asylverfahrens, die „Abschiebung“ aber ausgesetzt ist (Duldung)

Gerade bei der Wohnungssuche benötigen Ausländer häufig Unterstützung. Aktuelle Wohnungsangebote finden sich generell in Wochenzeitungen, Anzeigenblättern oder im Internet.

Grundsätzlich wird zwischen dem allgemeinen Wohnberechtigungsschein, mit dem sich der Betroffene in ganz Bayern um eine entsprechende „Sozialwohnung“ bewerben kann und dem gezielten Wohnberechtigungsschein, der nur für eine bestimmte Wohnung ausgestellt wird, unterschieden.

Sobald der anerkannte Flüchtling eine neue Wohnung bezogen und somit auch eine neue Adresse hat, muss der neue Wohnort umgehend der Ausländerbehörde und dem BAMF gemeldet werden.

Wichtig: Eine verspätete Ummeldung kann sich unter Umständen auch negativ auf den Aufenthaltsstatus auswirken.

Die neue Adresse muss auch Versicherungen, Ämtern, Banken usw. mitgeteilt oder ein Nachsendeantrag gestellt werden.

12.7 Familiennachzug

Anerkannte Flüchtlinge haben einen Rechtsanspruch auf Nachzug der Kernfamilie. Zur Kernfamilie zählen der volljährige Ehegatte und minderjährige Kinder. Voraussetzung ist auch, dass die Ehe bereits im Herkunftsland geschlossen wurde und man nachweisen kann, dass es sich um die eigenen Kinder handelt. Nach dem neuen Asylpaket 2 ist den Familiennachzug für „subsidiär schutzberechtigte Flüchtlinge“ für zunächst für zwei Jahre ausgesetzt.

Die Familienzusammenführung muss von dem in Deutschland anerkannten und lebenden Flüchtling **innerhalb von drei Monaten** nach der Anerkennung seiner eigenen Flüchtlingseigenschaft bei der Ausländerbehörde und dem Auswärtigen Amt gestellt werden (**fristwahrende Anzeige**). Die fristwahrende Anzeige kann im Internet gestellt werden, z.B. unter:

<https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/desktop/index.htm>

oder als ein formloses Schreiben, das folgende Angaben enthalten sollte: Name des in Deutschland anerkannten Flüchtlings, Aktenzeichen der Anerkennung, Namen und Geburtsdatum der Familienmitglieder, die sich außerhalb Deutschlands befinden (falls möglich eine Kopie der Ausweise der Familienmitglieder mitschicken, um Schreibfehler bei den Namen der Familienangehörigen zu vermeiden), Bitte um Bestätigung des Eingangs des Antrags (dient als Nachweis, dass die Dreimonatsfrist eingehalten wurde), Unterschrift.

Die fristwahrende Anzeige muss dann an die deutsche Botschaft des Landes geschickt werden, in dem sich die Familie aktuell befindet, am besten auf dreifachem Weg:

- Per Post (mit Rückschein, dient wiederum als Nachweis der Fristwahrung)
- Per Fax
- Per E-Mail (den Antrag mit der notwendigen Unterschrift am besten als pdf-Datei anfügen)

Zusätzlich muss die Familie im Herkunftsland einen Visumsantrag bei der deutschen Botschaft des Heimatlandes stellen (**Visumantrag**). Es kann jedoch aufgrund der zahlreichen Anträge zu langen Wartezeiten in den Botschaften kommen.

Das Auswärtige Amt hat eine Liste der deutschen Auslandsvertretung zusammengefasst:

www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/DtAuslandsvertretungenA-Z-Laenderauswahlseite_node.html

Zum Termin der Beantragung des Visums in der Botschaft muss die nachziehende Familie dann folgende Unterlagen mitbringen (Bitte beachten Sie auch die Merkblätter der jeweiligen Botschaft):

Ausdruck der fristwahrenden Anzeige, Ausgefüllter und unterschriebener Visumantrag, Reisepass, Nachweise (Urkunde) über die Familienzugehörigkeit zum in Deutschland anerkannten Flüchtling oder Asylberechtigten, Anerkennungsbescheid des BAMF, Aufenthaltstitel des in Deutschland anerkannten Flüchtlings / Asylberechtigten, Passfotos.

Wird das Visum erteilt, sollte rechtzeitig mit dem Jobcenter die Kostenübernahme für eine eventuell notwendige größere Wohnung besprochen werden.

Handelt es sich um Familiennachzug für anerkannte **syrische Flüchtlinge** in Deutschland, können die fristwahrende Anzeige und auch der Visumantrag ganz einfach online unter folgendem Link gestellt werden:

www.familyreunion-syria.diplo.de

Wichtig: Beim Familiennachzug empfiehlt es sich Absprache mit der **Asylsozialberatung oder Migrationsberatung** zu halten, damit keine nachteiligen Verfahrensfehler passieren, Fristen eingehalten werden und alle notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen.

12.8 Verfahren bei „Abschiebung“ und Duldung

Wird ein Asylantrag abgelehnt, ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid an den Asylbewerber mit der Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist Deutschland zu verlassen. Gleichzeitig wird die Abschiebung angekündigt, sollte der Ausländer nicht innerhalb der gesetzten Frist freiwillig ausreisen.

Für die Ausreise aus Deutschland benötigt der Asylbewerber gültige Passpapiere oder Parsersatzpapiere.

Nach Verstreichen der Frist und nicht erfolgter Ausreise, wird die Abschiebung durch den Einsatz von Zwangsmitteln durchgeführt. Zuständig für die „Abschiebung“ sind die einzelnen Bundesländer bzw. die zuständige Ausländerbehörde. Diese prüft auch, ob im Einzelfall Abschiebehindernisse wie z.B. Reiseunfähigkeit wegen Krankheit vorliegen (Duldung).

Grundsätzlich sind zwei Arten von Ablehnungsbescheiden zu unterscheiden:

- Asylantrag gilt als (einfach) unbegründet: Die Ausreisefrist beträgt 30 Tage. Gegen diesen Ablehnungsbescheid kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung eine Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.
- Asylantrag gilt als offensichtlich unbegründet: Die Ausreisefrist beträgt eine Woche. Klageerhebung müsste innerhalb von einer Woche mit Beantragung einer aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Die Chancen auf Erfolg sind jedoch relativ gering (gilt vor allem für Asylbewerber aus „sicheren“ Herkunftsstaaten).

Wichtig: Ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid empfiehlt es sich das Angebot der **Asylsozialberatung** in Anspruch zu nehmen. Hier können die Asylbewerber und die betreuenden Ehrenamtlichen gemeinsam mit dem Berater die nächsten Schritte besprechen. Dies ist wichtig, damit keine Verfahrensfehler passieren, Fristen eingehalten werden und nicht doppelt Rechtsanwälte eingeschaltet und bezahlt werden müssen.

Bei Ablehnung des Asylantrages ist auch eine **Duldung** möglich. Sie heißt eigentlich „Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ und regelt den Aufenthalt von ausreisepflichtigen Personen. Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern bescheinigt dem Betroffenen lediglich, dass er sich nicht illegal im Land aufhält. Duldungen können regelmäßig verlängert werden. Die Abschiebung kann vorübergehend ausgesetzt werden, wenn z.B. keine Transportmittel zur Verfügung stehen, der Flüchtling als Zeuge in einem Gerichtsverfahren berufen ist oder dringende humanitäre Gründe vorliegen. Die Duldung bedeutet:

- Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit auf ein Bundesland
- Arbeitsverbot während der ersten drei Monate des Aufenthalts in Deutschland, danach Vorrangigkeitsprüfung (siehe auch 5. Beschäftigung)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Familiennachzug ist nicht möglich

An die **Zentrale Rückkehrberatung (ZRB)** der Caritas in Würzburg können sich Migranten aus Drittstaaten, Asylbewerber, Flüchtlinge und Ehrenamtliche jederzeit nach Terminvereinbarung wenden. Die Beratung richtet sich an Menschen, die sich mit dem Thema Rückkehr ins Heimatland auseinandersetzen bzw. die Entscheidung für eine freiwillige Rückkehr getroffen haben. Die Beratung ist dabei grundsätzlich

ergebnisoffen. Die Zentrale Rückkehrberatung bietet neben der Beratungstätigkeit auch organisatorische Unterstützung bei der Ausreise und vermittelt finanzielle Hilfen.

Caritas Zentrale Rückkehrberatung Westbayern

Franziskanergasse 3; 97070 Würzburg

Ergebnisoffene Beratung nach Terminvereinbarung

Telefon: 0931/38 666-782 oder 0931/38 666-783

Beratung auch in englischer oder russischer Sprache möglich

E-Mail: info@zrb-westbayern.de

13. Wichtige Anlaufstellen und Kontaktdaten (alphabetisch)

Asylsozialberatung Rhön-Grabfeld der Diakonie Bad Neustadt

Geschäftsstelle Hedwig-Fichtel-Str. 1a; 97616 Bad Neustadt

Tel: 09771 63097-12; Fax: 09771 63097-29

Lothar Schulz; Tel.: 0151 27190170; E-Mail: schulz.l@diakonie-schweinfurt.de

Felicitas Hein; Tel.: 0151 54882227; E-Mail: hein.f@diakonie-schweinfurt.de

Susanne Latta; Tel.: 0151 65497635; E-Mail: latta@diakonie-schweinfurt.de

Antje Dekkers; Tel.: 0151 27190171; E-Mail: dekkers@diakonie-schweinfurt.de

Bayerischer Flüchtlingsrat

Telefon: 0911 99 445 946

E-Mail: kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de

Web: www.fluechtlingsrat-bayern.de

Beratungsstellen (Ehe und Familie, Gewalt, Sonstiges)

Eltern-, Jugendlichen- und Erziehungsberatung

Caritasverband f.d. Landkreis Rhön-Grabfeld e.V.

Kellereigasse 12-16

97616 Bad Neustadt

Tel.: 09771/6116-0

Fax: 09771/6116-33

www.caritas-rhoengrabfeld.de

E-Mail: info@caritas-nes.de

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Beratung auch in unterschiedlichen Sprachen (z.B. persisch, arabisch, englisch, russisch...)

Telefon: 08000 116 016

Krisendienst Würzburg (Hilfe bei Suizidgefahr)

Telefon: 0931 571 717

Wildwasser Würzburg e.V. (Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen)

Telefon: 0931 13 287

Bezirksjugendring Unterfranken

Berner Straße 14

97084 Würzburg

Telefon: 0931 60 060 500

E-Mail: christian.guending@jugend-unterfranken.de

Web: www.jugend-unterfranken.de

www.fluechtlinge-werden-freunde.de

Zentrale Rückkehrberatung Westbayern Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V.

Franziskanergasse 3

97070 Würzburg

Ergebnisoffene Beratung nach Terminvereinbarung

Telefon: 0931 38 666-782 oder 0931 38 666-783

E-Mail: info@zrb-westbayern.de

13 Anhang 2: Hilfreiche, mehrsprachige Veröffentlichungen und Links für Asylbewerber

Der Refugee Guide

Der „RefugeeGuide: Willkommen in Deutschland!“ ist eine Orientierungshilfe für Flüchtlinge und Migranten und enthält nützliche Tipps und Informationen für das Leben in Deutschland in verschiedenen Sprachen

Web: www.refugeeguide.de

Willkommen in Deutschland

Diese Broschüre des Münchner Forums für Islam erklärt, dass ein Leben nach den Regeln des Islam in Deutschland gut möglich ist.

Web: <http://www.islam-muenchen.de/broschuere.html>

Ankommen-App

Ankommen ist eine App speziell für Flüchtlinge und Asylbewerber, die als Wegbegleiter für die ersten Wochen in Deutschland dient.

Web: www.ankommenapp.de

Anhörung vor dem BAMF – Leitfaden zur Vorbereitung

Ein weiterer Leitfaden zum Asylverfahren und zur Vorbereitung auf das BAMF-Interview

Web: <http://www.lawclinicmunich.de/wie-bekomme-ich-hilfe/wissenswertes>

Verständigungshilfe im Alltag

Piktogramme und mehrsprachige Übersetzungen von ehrenamtlichen Initiativen speziell für die Arbeit in Helferkreisen zusammengestellt.

Web: https://en.wikibooks.org/wiki/Refugee_Phrasebook /

<http://www.refugeephasebook.de/>

Der Kreis Olpe hat einen Mini-Dolmetscher erstellt, der über die Homepage des Olpe-Kreis als PDF heruntergeladen und genutzt werden darf.

Web: <http://tinyurl.com/zgxh9eb>

Verständigungshilfen des Bundessprachenamtes zum Download als PDF in verschiedenen Sprachen

Web:

http://www.bundessprachenamt.de/deutsch/wir_ueber_uns/nachrichten/2015/20151103/20151103.htm

Deutsches Gesundheitssystem

Ratgeber „Gesundheit für Asylsuchende in Deutschland“ des deutschen Bundesministeriums für Gesundheit in den Sprachen Deutsch, Arabisch, Englisch, Paschtu und Kurdisch.

Web:

<http://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/2016/160115-ratgeber-gesundheit-fuer-asylsuchende-in-deutschland-veroeffentlicht.html>

„Beim Arzt in Deutschland“

Verständigungshilfe für Flüchtlinge die selbst noch nicht ausreichend Deutsch sprechen um sich mit dem Arzt auszutauschen, in den Sprachen Deutsch, Französisch, Arabisch, Englisch, Dari.

Web: <http://tinyurl.com/beimArztinDE>

Baderegeln der DLRG

Sicherheitshinweise zum Baden

Web: <http://www.dlrg.de/informieren/regeln/uebersetzungen.html>

Wichtigste Verkehrsregeln einfach erklärt

ADFC und ADAC haben die wichtigsten Verkehrsregeln zusammengefasst und leicht verständlich erklärt.

Web: <https://www.adfc-muenchen.de/adfc-muenchen/arbeitsgruppen/asyl/>
<https://www.adac.de/sp/stiftung/verkehrssicherheit-fluechtlinge/>

Für Familien – Zweisprachiges Aufwachsen von Kindern

Ein kurzer Leitfaden für Eltern deren Kinder einen Kindergarten oder eine Schule besuchen.

Web: <http://www.ifp.bayern.de/veroeffentlichungen/elternbriefe/>